



Einladung zur Onlinediskussion der SGD - Süd am 11.05.2021

Im Blick: Lebendige Gewässer in Rheinland-Pfalz

Jeder Interessierte kann sich mit Ideen und Vorschlägen einbringen - Gewässerschutz geht uns alle an. Jede Idee, jede Aktivität hilft weiter.

Gewässereinzugsgebiet:
Queich, Klingbach,
Wieslauter, Saarbach

Weitere Informationen zur Teilnahme und Anmeldung finden Sie im Innenteil unter Mitteilung anderer Behörden!



Teilungsewehr Ottersheim

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei 110

Feuerwehr..... 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim 07272/7008-0

Ortsgemeinde Bellheim 07272-7008-901 oder 0172-6100211

Ortsgemeinde Knittelsheim 06348/251/4364

Ortsgemeinde Ottersheim 06348/8600/4103

Ortsgemeinde Zeiskam 06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim..... 07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen..... 0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe 0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim) 07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen..... 0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz 0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon

Rheinland-Pfalz

Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 2.05.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanenstr. 7,

76726 Germersheim-Sondernheim

Montag, 3.05.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7,

76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16,

67366 Weingarten

Dienstag, 4.05.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Mittwoch, 5.05.2021

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345, Landauer Straße 40, 67346 Speyer,

Donnerstag, 6.05.2021

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Freitag, 7.05.2021

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Samstag, 8.05.2021

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Verbandsgemeindekasse Bellheim

15.05.2021

Fälligkeit der Grundsteuer, Gewerbesteuer sowie der Wasser- / Abwassergebühren

Die Verbandsgemeindekasse Bellheim weist vorsorglich darauf hin, dass am **15. Mai 2021** die zweite Rate der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Wasser- / Abwassergebühren zur Zahlung fällig wird.

Die Gebühren und Beiträge sind rechtzeitig an die Verbandsgemeindekasse Bellheim zu überweisen. Wir bitten zu beachten, dass bei Nichtzahlung die Beiträge kostenpflichtig angemahnt werden.

Diese Mitteilung gilt nur für die Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

Zur Vermeidung von unnötigen Mahn- und Beitreibungskosten wäre es ratsam am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeinde Bellheim, Zimmer 21.

Sitzungen

Registrierung für Impftermin aufgrund der Zugehörigkeit zur Priorisierungsgruppe 3 für Rats- und Ausschussmitglieder ab sofort möglich

Nach der neuesten Mitteilung des Gemeinde- und Städtebundes fallen neben den Bürgermeistern und Beigeordneten auch Rats- und Ausschussmitglieder unter die Priorisierungsgruppe 3 und haben dadurch die Möglichkeit, sich ab sofort für einen Impftermin unter <https://impftermin.rlp.de/termin/> zu registrieren.

Die für die Impfung erforderliche **Bescheinigung wird Ihnen vom Sitzungsdienst auf entsprechende Nachfrage** ausgestellt. Falls Sie sich impfen lassen möchten, bitten wir Sie eine **E-Mail** mit dem Betreff Impfbescheinigung an [sitzen@vg-bellheim.de](mailto:sitzungen@vg-bellheim.de) unter Angabe Ihrer Adressdaten und Ihres Geburtsdatums sowie die Info welchem Rat oder Ausschuss Sie angehören, zu senden. Sie erhalten die Bescheinigung dann per Post. Für die **Registrierung selbst benötigen Sie noch keinen Nachweis.**

Die Möglichkeit einer Registrierung aufgrund Ihrer Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einem Ausschuss kommt nur dann in Betracht, wenn Sie nicht bereits unter die Impfpriorisierung der Gruppen 1 und 2 fallen.

Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 6. Mai 2021, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Spiegelbachhalle, Schulstraße 4a, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Wirtschaftspläne für den Gemeindewald 2021/2022
2. Besetzung von Ausschüssen
3. Erweiterung Kindertagesstätte Hasenspiel in Bellheim
4. Sachkostenzuschuss für die Prot. Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
5. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Umbaumaßnahmen in der Kita. St. Josef
6. Ausbau Albert-Schweitzer-Straße
7. Tennishalle Bellheim: Umnutzungsgenehmigung, Beauftragung eines Architekten
8. Auftragsvergabe Sanierung Jahnsporplatz
9. Aufstellung des Bebauungsplanes „Lächer, 13. Änderung“ - Beschluss über den Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

10. Sperrung des Zugangs zum Spiegelbachpark zwischen Hammerstraße 21 und 25
 11. Vergabe von Arbeiten
 - 11a Austausch der Rauchmelder der Brandmeldeanlagen Grundschule Bellheim
 12. Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen Postgrabenstraße, Jahnstraße und Schulstraße
 13. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
 14. Informationen - Anfragen
 - 14a Neuer Fraktionsvorsitzender bei der FWG Bellheim
 - 14b Anfrage zur Straßensanierung
 - 14c Anfrage zum Sachstand der Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes
 - 14d Anfrage zur Beleuchtung des Weges zur Tennishalle
 - 14e Anfrage zum Beitritt der Gemeinde zum Förderverein Realschule Plus Bellheim
 15. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
16. Grundstücksangelegenheiten
 17. Vertragsangelegenheiten
 18. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP II Masken empfohlen (Stoffmasken sind nicht zulässig). Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.

Fraktionssitzungen:

CDU: Dienstag, 04.05.2021, 20.00 Uhr, Online

SPD: Montag, 03.05.2021, 20.00 Uhr, per Videokonferenz

FWG: Montag, 03.05.2021, 19.00 Uhr, Spiegelbachhalle

FDP: N.N.

Haupt- und Finanzausschuss Bellheim

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Bellheim am **11.05.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Bauausschuss Bellheim

Die Sitzung des Bauausschusses Bellheim am **19.05.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Gemeinderat Bellheim

Die Sitzung des Gemeinderates Bellheim am **20.05.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Auszug aus der Niederschrift

über die 9. Sitzung des Gemeinderates

Knittelsheim am 10.03.2021

Durchführung der Gemeinderatssitzung als Videokonferenz

Der Gemeinderat beschließt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit die heutige Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchzuführen. Die Ratsmitglieder erteilen daneben die Zustimmung, dass die Videokonferenz, um die Teilnahme der Öffentlichkeit zu ermöglichen, über die auf <http://www.bellheim.de/stream> zu findende Internetseite gestreamt und im Gemeindehaus Knittelsheim, Ludwigstraße 27 in Knittelsheim auf einer Leinwand übertragen wird. Eine dauerhafte Speicherung erfolgt nicht. Ebenfalls ist den Ratsmitgliedern und weiteren Teilnehmern bekannt, dass weitere Film- und Tonaufzeichnungen nicht gestattet sind.

Unterrichtung Eilentscheidung Umbau eines Einfamilienhauses zu zwei Wohneinheiten, Ottostraße

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Ottostraße zur Kenntnis.

Unterrichtung Eilentscheidung - Neubau eines Einfamilienhauses, Kirchstraße

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Kirchstraße zur Kenntnis.

Das danebenliegende Gebäude in der Kirchstraße wurde abgerissen. Eine Eingabe zur weiteren Verwendung dieser Fläche liegt der Verwaltung bereits vor. Infos hierüber sollen die Ratsmitglieder in der nächsten GR-Sitzung erhalten. Es soll im Zusammenhang mit dem Abriss des Gebäudes geprüft werden, ob man hierfür eine Genehmigung gebraucht hätte bzw. ob eine solche Genehmigung bereits erteilt wurde.

Unterrichtung Eilentscheidung Anerkennung als Investitions- und Maßnahmen-schwerpunkt

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung, die gestellten Förderanträge für die Dorfmoderation und für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts zurückzuziehen und im Jahr 2021 erneut zu beantragen, zu Kenntnis.

Unterrichtung Eilentscheidung Umbau Grundschule Ottersheim-Knittelsheim - Umgestaltungsvorschläge

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung darüber, die gemachten Vorschläge des Bauausschusses im Rahmen des 2. Bauabschnittes umzusetzen, zur Kenntnis.

Unterrichtung Eilentscheidung Grabenpflege Bewässerungsgräben

Der Gemeinderat nimmt die getroffene Eilentscheidung über die Beauftragung der vom Ausschuss Land-, Forstwirtschaft und Umweltschutz empfohlenen Maßnahmen (Pflege der Grenzgräben, Grabenprofilierung, „In den Geretwiesen“ und Bewässerungsgräben nördlich Spiegelbach) zur Kenntnis.

Diese Maßnahme wurde von der Firma „Gärtner“ durchgeführt. Bilder hiervon sollen den Ratsmitgliedern übermittelt/zugänglich gemacht werden.

Änderung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat beschließt en bloc die Mustergeschäftsordnung vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.06.2016 als neue Geschäftsordnung mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

1. Versand von Niederschriften und Einsichtnahme ins Ratsinformationssystem

§ 26 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

„(4) Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentlichen Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. **Die Ratsmitglieder erhalten über das Ratsinformationssystem die Möglichkeit, auch die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften aller Ausschusssitzungen, unabhängig von einer Mitgliedschaft, einzusehen.** Für nichtöffentliche Sitzungen gilt dies nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.“

2. Einladung der Fraktionsvorsitzenden zu den jeweiligen Ausschusssitzungen

§ 29 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) **Die Fraktionsvorsitzenden sind zu den jeweiligen Ausschusssitzungen einzuladen.**“

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Ursprungstext zur Mustergeschäftsordnung fett dargestellt.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung wird der Niederschrift beigefügt.

Übertragung eines Geschäftsbereichs an den (2.) Beigeordneten

Die Abstimmung wurde in zwei Abschnitten vorgenommen.

1) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den weiteren (2.) Beigeordneten Hans-Jürgen Kuntz folgenden Geschäftsbereich:

- Gemeindehaus - Verwaltung und Vermietung

2) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Geschäftsbereich rückwirkend zum 27.08.2019 zu übertragen.

Wirtschaftspläne für den Gemeindewald 2021/2022

Der Gemeinderat Knittelsheim beschließt die Wirtschaftspläne für den Gemeindewald für die Jahre 2021 und 2022 und die daraus resultierenden Mehrausgaben.

Von Seiten des Gemeinderates wurde nach der Liste für Selbsterwerberholz gefragt. Einige Personen, welche in dieser Liste vermerkt sind, wären bereits verzogen. Die Liste soll, sofern dies nicht dem Datenschutz entgegensteht, in aktualisierter Form den Ratsmitgliedern mit der Sitzungsniederschrift bekannt gegeben werden.

Berichtspflicht nach § 21 GemHVO; Bericht zum 15.10.2020

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Die laufenden Kosten sowie die Investivkosten sollen den Ratsmitgliedern mit der Sitzungsniederschrift aufgeschlüsselt und übermittelt werden.

Sanierung der Grundschule - Änderungsplanung

Der Gemeinderat beschließt, die Änderungsplanung wie vorgeschlagen umzusetzen.

Kindergarten St. Georg, Akustikdecke im Mehrzweckraum und Gruppenraum OG

Bevor eine neue Akustikdecke in den Räumen des Kindergarten St. Georg verbaut wird, sollte nach Alternativen gesucht werden. Der Gemeinderat beschließt deshalb einstimmig:

Eine weitere Firma soll kontaktiert werden. Es soll kurzfristig ein Vor-Ort-Termin im Kindergarten stattfinden, um die Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen und sich über die verschiedenen Möglichkeiten des Schallschutzes zu informieren. Ggf. können Schallschutzelemente in Eigenleistung zusammen mit den Eltern selbst verbaut werden, um Kosten zu sparen. Ein Produktdatenblatt soll von Seiten der Bauabteilung angefordert werden.

Bezüglich der Lüftungsanlage, welche zum Anbringen des Schallschutzes demontiert werden müsste, soll geprüft werden, ob in der Anlage die Filter regelmäßig getauscht werden und ob ggf. bereits ein Wartungsvertrag vorhanden ist. Angestrebt wird ein Austausch der Filter der Lüftungsanlage zur Reduzierung der Lautstärke.

Maßnahmen an den Bewässerungsgräben

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung des erforderlichen Materials für die o.g. drei Stauvorrichtungen und die Ergänzung der Schließbretter zu.

Projekt Knittelsheim blüht

Der Vorsitzende gibt den Ratsmitgliedern seine Stellungnahme zur Beschwerde eines Bürgers hinsichtlich des Projekts „Knittelsheim blüht“ zur Kenntnis und erläutert im Anschluss, welche Maßnahmen im Frühjahr und im Sommer 2021 durchgeführt werden sollen.

Betreuende Grundschule

Variante 1:

Die Familien entrichten die Beiträge für alle Monate mit eingeschränktem Schulbetrieb so, wie die Kinder für das Schuljahr angemeldet wurden inkl. des Essengeldes (nach Teilnahme). Für die Variante 1 stimmten lediglich 3 Ratsmitglieder mit ja.

Der Gemeinderat beschloss im Anschluss mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

Variante 2:

Die Gemeinde Knittelsheim übernimmt für die Monate Januar bis März 2021 die Elternbeiträge sowie das Essengeld. Lediglich die Eltern, die das BGS-Angebot ganz oder teilweise tatsächlich in Anspruch genommen haben, entrichten anteilig für diesen Zeitraum ihren Beitrag an die Gemeinde Knittelsheim, inkl. das entsprechende Essengeld.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat nimmt die Spende in Höhe von 300,00 € an. Die sinnvolle Verwendung der Spende soll im Arbeitskreis „Jugend, Kultur und Soziales“ erörtert werden.

Bauvoranfrage - Neubau eines Einfamilienhauses, Kirchstraße

Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Kirchstraße wird zurückgestellt.

Von Seiten der Ratsmitglieder wird eine bessere Planansicht vom Objekt erbeten (z.B. Dachneigung, Ausrichtung)

Es müssen zudem vorab verschiedene Fragen von Seiten des Gemeinderats geklärt werden.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim am 10.03.2021 gefassten Beschlüsse:

Der Gemeinderat stimmt den Grundstücksangelegenheiten zu.

Der Gemeinderat stimmt den Vertragsangelegenheiten zu.

Der Gemeinderat stimmt den Pachtangelegenheiten zu.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de/>

Kultur, Sport- und Jugendausschuss Zeiskam

Am **Montag, 3. Mai 2021, 18.30 Uhr**, findet eine Sitzung des Kultur, Sport- und Jugendausschusses Zeiskam, als Videokonferenz, statt.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage findet die Sitzung des Kultur, Sport- und Jugendausschuss Zeiskam am Montag, den 03.05.2021, um 18:30 Uhr, als Videokonferenz gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 GemO statt.

Die Öffentlichkeit kann sich zur Sitzung unter <http://www.bellheim.de/stream> einwählen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Sitzung im Ratssaal im Rathaus, in der Hauptstraße 34, in Zeiskam auf Leinwand mitzuerfolgen. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl im Rathaus begrenzt. Während der gesamten Sitzungsdauer sind OP Masken beziehungsweise FFP2 Masken zu tragen.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Durchführung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport- und Jugend als Videokonferenz
2. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
3. 1250-Jahr Feier in 2024
4. Kirwe 2021
5. Informationen - Anfragen

Aktuelles aus dem Rathaus

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, hat das Bundesgesundheitsministerium das Projekt „Testen für alle“ verkündet. Ziel ist es, eine möglichst flächendeckende Testinfrastruktur aufzubauen. Neben wohnortnahen Schnelltests in Apotheken, bei Ärzten, Zahnärzten oder auch Betriebsärzten ist der Aufbau von kommunalen Schnelltestzentren ein zentraler Baustein des Projekts.

Zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation in der **Festhalle in Bellheim, Zeiskamer Straße 64** (STS Bellheim) geplant und aufgebaut.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation wird derzeit **an drei Tagen - Montag, Mittwoch, Freitag - jeweils zwischen 17.00 und 20.00 Uhr** betrieben werden. Das Terminangebot kann je nach Nachfrage angepasst werden.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest

Für einen Schnelltest melden Sie sich bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim per E-Mail an **schnelltest@vg-bellheim.de** oder telefonisch unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung an. Die Teststation ist während den o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272-7008-623 erreichbar.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter **<https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>**

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.

Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.



Neu: Ab sofort ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:

1. Folgen Sie dem Link **<https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass>** oder scannen Sie den abgebildeten QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor
Welchen Vorteil haben Sie?
 - Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.

- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Corona Zuschuss für Vereine der VG Bellheim

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, für die Vereine in der Verbandsgemeinde Bellheim, die durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020 finanzielle Einbußen erlitten haben, 40.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für eine Zuschussgewährung ist eine geprüfte Aufstellung der lfd. Einnahmen und lfd. Ausgaben (ohne Investitionen) der Jahre 2018, 2019 und 2020.

Alle betroffenen Vereine können hierzu bei der Verbandsgemeinde Bellheim einen Antrag einreichen, der auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter

<https://www.bellheim.de/corona-vereinszuschuesse>

heruntergeladen werden kann.

Die **Anträge sind bis zum 30.04.2021** schriftlich vorzulegen. Danach werden die Verteilungsmaßstäbe sowie die einzelnen Zuschusshöhen festgelegt. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, die Angaben zu überprüfen und weitere Unterlagen anzufordern.

Für Rückfragen steht die Verbandsgemeindeverwaltung unter der Tel. Nr.: 07272/7008-332 gerne zur Verfügung.

Dieter Adam, Bürgermeister

L 509, Ausbau der OD Bellheim - 5. Bauabschnitt -

Am **Montag, den 03.05.2021** beginnen die Arbeiten am 5. Bauabschnitt zum Ausbau der L509 (Hauptstraße) in der OD Bellheim.

Der 5. Bauabschnitt beginnt an der Kleinen Kirchstraße und geht bis vor die Kreuzung Große Kirchstraße/Karl-Silbernagel-Straße. Die Straße wird während der Arbeiten für den Verkehr voll gesperrt. Für Fußgänger steht während der Bauzeit immer ein Gehweg auf einer Straßenseite zur Verfügung.

Die Bauzeit für diesen Bauabschnitt beträgt aller Voraussicht nach ca. 3 Monate. Der Verkehr wird weiterhin überörtlich über die B 9 und die B 272 umgeleitet. Innerörtlich erfolgt eine Umleitung über die Postgrabenstraße, außerdem erfolgt eine Umleitung über die Ortsumgehung. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer bittet die Verkehrsteilnehmer sowie die Anlieger für die mit der Sperrung verbundenen Behinderungen während der Bauzeit um Verständnis.

Bellheim

4. BA **5. BA**

Die Schildgröße ist jeweils der Straßenklasse anzupassen (ein- oder mehrbahnig).

Die Schriftgröße der Zusatzbeschilderung (Umleitungsziele) darf höchstens zwei Stufen kleiner als die jeweilige Mindestschriftgröße nach Tab.1 bzw. Tab. 2 der RWB sein, muß aber innerorts mindestens 84mm betragen.

Die nicht mehr zutreffende wegweisende Beschilderung ist außer Kraft zu setzen und nach der Baumaßnahme wieder herzustellen. Für die Maßnahme ungültige StVO-Zeichen müssen abgebaut oder mittels berührungsfreier Auskreuzvorrichtung entwertet werden!

Die Anpassung der Verkehrszeichenplanung an die Örtlichkeit erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsicht.

Der Plan stellt ein Konzept der Beschilderung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) als auch der ZTV-SA in der derzeitigen Fassung zur Kalkulation dar! Die Umsetzung des Konzeptes ist in der Örtlichkeit auf Machbarkeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen!

Beschilderung

Landesbetrieb Mobilität Speyer

LBM

Projekt-Nr.	
Anm.-Nr.	
L 509 - Ausbau der OD Bellheim	
2. BA	
Aufgestellt:	
Landesbetrieb Mobilität Speyer	
St. Guido-Str. 17	
67348 Speyer	

1x 115 1x 1 1x 2 1x 3

1250 1250 1250 1250

St = 128 St = 128 St = 128 St = 128

Fahrradboxen zu vermieten

Es sind noch Fahrradboxen frei! Sowohl am Bahnhof in Bellheim als auch an der Haltestelle „Mühlbuckel“ können noch Fahrradboxen für 5,00 Euro im Monat angemietet werden. Hier stehen bis zu zwei Fahrräder vor „Wind und Wetter“ geschützt. Die Boxen sind 1,93 m bis 2,05 m tief, 0,80 m breit und 1,20 m hoch.

Eine tolle Alternative für Pendler.

Kontakt: Frau Schäfer; Telefon: 07272/7008-220; E-Mail: s.schaefer@vg-bellheim.de

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Geflügel dürfen wieder raus (Germ. 23.04.2021)

Kreisverwaltung hebt Allgemeinverfügung zur Aufstallpflicht auf
Eine gute Nachricht für Geflügelhalter und deren Tiere: Die Allgemeine Aufstallungsverfügung für den Landkreis Germersheim wurde aufgehoben.

haben. Das heißt, seit Samstag, 24. April 2021, dürfen die Vögel wieder raus.

Der Landkreis Germersheim ist dieses Mal von der Vogelgrippe verschont geblieben.

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 hatte die Kreisverwaltung Germersheim vorsorglich eine Aufstallpflicht für Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) angeordnet.

Hintergrund für den Erlass der Aufstallpflicht war ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza im angrenzenden Rhein-Pfalz-Kreis, der unmittelbar auf Wildvogeleintrag zurückzuführen ist.

Als für die Verbreitung der Seuche entscheidender Risikofaktor wird der Vogelzug entlang des Rheins angesehen.

Da der Großteil des Vogelzugs vorüber ist, sind die Voraussetzungen für den Erlass der Aufstallpflicht nicht mehr gegeben, so dass die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Feuerwehr

Neues Mannschaftstransportfahrzeug für die Feuerwehrinheit Knittelsheim übergeben

Besondere Umstände verlangen besondere Maßnahmen: Unter Einhaltung der gültigen Hygiene- und Abstandsregeln ohne das übliche Rahmenprogramm wurde am vergangenen Mittwoch auf dem Parkplatz vor der Spiegelbachhalle in Bellheim ein neues Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) an die Feuerwehrinheit Knittelsheim übergeben.

Bürgermeister Dieter Adam resümierte in seiner kurzen Ansprache, dass das bisher als MTF eingesetzte Fahrzeug der Einheit Knittelsheim zuerst als Einsatzleitwagen von der Einheit Bellheim genutzt wurde und nun an die Feuerwehrinheit Ottersheim übergeben wird.

Die ersten Gespräche mit den politischen Vertretern und der Feuerwehr bezüglich der Neuanschaffung eines Fahrzeuges waren im Spätjahr 2019. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates im Juni 2020 wurde der Auftrag zur Lieferung und Ausbau des Fahrzeuges an die günstigste Bieterin, die Firma Lersch-Kessel aus Merxheim vergeben. Die Kosten belaufen sich inklusive der Funkausstattung auf rund 51.000 €. Von der Kreisverwaltung Germersheim wurde ein Zuschuss in Höhe von 13.000 € in Aussicht gestellt. Bürgermeister Adam wünschte allzeit gute Fahrt und vor allem eine sichere Heimkehr mit dem neuen MTF.

Die Grundausrüstung des Ford Transit richtet sich nach den feuerwehrtechnischen Richtlinien Rheinland-Pfalz, so Wehrführer Michael Helfer. Funktechnische und weitere Ausbauteile für die wunschgemäße Ausstattung wurden beschafft und an den Ausbauer übergeben. Technisch verfügt das MTF zusätzlich über eine Durchsageeinrichtung für Bevölkerungswarnungen und eine Umfeldbeleuchtung. Ein Trenngitter schützt den Innenraum mit den acht Sitzplätzen vor der zusätzlichen Einsatzbeladung.

Der Feuerwehrinheit Knittelsheim steht ab sofort ein modernes Mannschaftstransportfahrzeug zur Verfügung. Es kann auch von der Jugendfeuerwehr zu Fahrten zu Übungen oder Wettkämpfen genutzt werden.

Wehrleiter Lothar Groth und Wehrführer Michael Helfer bedankten sich im Namen der Feuerwehr bei den politischen Verantwortlichen und der Verwaltung für die Bereitstellung der Finanzmittel und den reibungslosen Verlauf des Beschaffungsprozesses.



Schlüsselübergabe v.l.n.r. Wehrleiter Lothar Groth, Wehrführer Michael Helfer, Bürgermeister Dieter Adam



Neues Mannschaftstransportfahrzeug für die Feuerwehrinheit Knittelsheim

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferservice an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.

Seit 24.04.2021 gilt Bundes-Infektionsschutzgesetz

Kreis Germersheim hebt Allgemeinverfügung auf

Seit 24. April 2021, gilt im Landkreis das geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes. Daher hebt die Kreisverwaltung die Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 (Amtsblatt Nr. 19/2021 vom 26.03.2021) sowie die Allgemeinverfügung vom 16. April 2021 (Amtsblatt Nr. 23/2021 vom 16.04.2021) auf.

Da die Inzidenz im Landkreis Germersheim über 100 liegt, gelten somit seit Samstag, 24.04.2021 im Landkreis die Regelungen des § 28b Abs. 1 Bundesinfektionsschutzgesetz. § 28b Abs. 1 Bundesinfektionsschutzgesetz sieht beispielsweise folgende Regelungen vor:

- Zusammenkünfte: Ein Haushalt plus eine Person, plus Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahren
- Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr. Sport allein ist bis 24 Uhr möglich
- Individualsport: allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Haushalts. Kontaktloser Gruppensport nur für 5 Kinder bis 14 Jahre
- Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege: erlaubt mit FFP2-Maske, Friseure und Fußpflege zusätzlich mit negativem Test.

Einen schnellen Überblick über die Regelungen gibt es hier: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>

Den gesamten Gesetzestext gibt es u.a. hier <https://bit.ly/3dHyWTm>
Informationen zu den geltenden Regelungen und allgemein zum Thema Coronavirus gibt es auch auf der Seite des Kreises unter www.kreis-germersheim.de/coronavirus.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.04.2021.

Allgemeinverfügung

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.04.2021. Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. Seite 341) folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 (Amtsblatt Nr. 19/2021 vom 26.03.2021) sowie die Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 (Amtsblatt Nr. 23/2021 vom 16.04.2021) werden aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, 23.04.2021

In Vertretung

gez. Jutta Wegmann, Kreisbeigeordnete

Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO)

vom 23. April 2021

Die Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. April 2021 trat am 24. April 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.

Die vollständige Verordnung sowie eine Grafik über die aktuell geltenden Corona-Regelungen in Rheinland-Pfalz finden Sie unten abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Wesentliche Änderungen in der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung im Überblick:

Mit der 19. Verordnung werden die landesrechtlichen Regelungen an die Vorgaben des Bundes durch das neue Infektionsschutzgesetz angepasst. Insoweit sind Infektionsschutzgesetz und die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes zusammen zu lesen. Einen groben Überblick gibt die beigefügte Grafik.

Ab einer Inzidenz 100 greift in verschiedenen Lebenslagen die Bundesnotbremse. Das bedeutet insbesondere:

- Ausgangsbeschränkungen ab 22 statt 21 Uhr. Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Privaten werden geahndet.
- Schule: Bei Inzidenzen von mehr als 165: Fernunterricht und Notbetreuung. Kita weiter Notbetreuung.
- Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege sind ab einer Inzidenz ab 100 noch erlaubt, aber nur noch mit FFP2-Maske
- Für Besuche beim Friseur, der Fußpflege, in Zoos und botanischen Gärten werden tagesaktuelle (nicht älter als 24h) Tests nötig.
- Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Privaten werden in Rheinland-Pfalz nunmehr geahndet. Bei Anlass kann nun kontrolliert werden, ob sich mehr Menschen als erlaubt in privaten Räumen treffen. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt werden.

Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 28 b Abs. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Schutzmaßnahmen
§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

1. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
2. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushandigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder

2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden (Testpflicht). Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung eine Bestätigung gemäß Satz 4 über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung nach Satz 1 Nr. 2 vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur im Fall eines negativen Testergebnisses Zutritt zur Einrichtung gewähren. Sofern in dieser Verordnung eine Testpflicht angeordnet wird, ist eine Testung nach Satz 1 bei symptomlosen, geimpften Personen nicht erforderlich.

Symptomlose, geimpfte Personen nach Satz 8 sind solche Personen, die

1. über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, und
2. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes ist dem Betreiber der Einrichtung schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird, ist die durch das Robert Koch-Institut für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen maßgeblich (Sieben-Tage-Inzidenz).

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung

sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) § 28 b IfSG geht den Regelungen dieser Verordnung vor. Nach § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben in dieser Verordnung geregelte weitergehende Schutzmaßnahmen unberührt.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

3. Personen eines weiteren Hausstands und

4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Über die Bestattung hinausgehende Zusammenkünfte sind untersagt.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind, und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können in begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren erforderlich. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden.

Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

(1) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften.

(2) Von der Schließung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
8. Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel,
10. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(3) In den Einrichtungen nach Absatz 2 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 1 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikerinnen und Optikern, Hörakustikerinnen und Hörakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
 2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
 3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,
 4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen
- sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen nach Absatz 1 im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Abweichend von Absatz 1 ist außerdem die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, oder die Versorgung obdachloser Menschen im Innen- und Außenbereich zulässig; die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen

zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

- (1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere
 1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gastehäuser und ähnliche Einrichtungen,
 2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
 3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
 4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.
- (2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.
- (3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehalten Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.
- (4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

- (1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs- Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.
- (2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.
- (3) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.
- (4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, gilt ab dem übernächsten Tag bei Fahrten in einem privaten Kraftfahrzeug, in dem sich Personen aus verschiedenen Hausständen befinden, für Mitfahrerinnen und Mitfahrer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP- Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Fahrerin oder den Fahrer des Kraftfahrzeugs.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

- (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist zulässig
 1. die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, erfolgt oder
 2. kontaktloses Training im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers erfolgt.

- (2) Bei der Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2

1. gelten in geschlossenen Räumen und in öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass zwischen Personen, die nicht einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten ist, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; pro angefangene 40 qm Trainingsfläche darf nur einer Person Zutritt zur Trainingsfläche gewährt werden,
2. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, 3. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,
4. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet.
- (3) Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.
- (4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag die Ausübung von Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 untersagt.
- (5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Es erhalten nur Personen Zutritt, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:
 1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicuskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicuskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
 2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
 3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsalternklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
 4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.
- (6) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig, wenn das Training angeleitet wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 11

Freizeit

- (1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
 3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.
- Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.
- (2) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz

1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP- Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6 Bildung und Kultur § 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. § 28 b Abs. 3 IfSG bleibt unberührt. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet bis auf Weiteres an den Schulen in Rheinland-Pfalz Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbar Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen, und
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen. Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie § 28 b Abs. 3 Satz 1 IfSG entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG feststellen, dass für ihren Bereich die Voraussetzungen für den Übergang zum Präsenzunterricht in geteilten Gruppen oder die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht gegeben sind, informieren sie hierüber frühzeitig die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulaufsicht sowie sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Schulen. Dasselbe gilt für den Wegfall der genannten Voraussetzungen. Die Bekanntmachungspflichten nach § 24 bleiben unberührt.

(10) Abschlussklassen sind von der Untersagung nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 statt. Zur Einhaltung der Hygieneregeln und der Aufrechterhaltung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung soll im Einvernehmen zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) die Kinderbetreuung in möglichst (teil-) festen Angeboten erfolgen. Dabei soll pädagogisches Personal möglichst fest diesen Angeboten zugeordnet werden. Zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Angebots- und Personalzuordnungen kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Dürfen aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG in Kindertageseinrichtungen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt im Einrichtungsbetrieb, zu dem auch das Außengelände zählt, ebenfalls während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, soweit dadurch die Interaktion im Ein-

zelfall nicht undurchführbar wird. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, für Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen gilt die Maßgabe, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(7) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

(8) Für Kindertagespflege gelten Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2 und 3 und Satz 4 und 5 und Absatz 3 entsprechend. Die Absätze 1 und 4 bis 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts oder der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind, und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform auch mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für

1. nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,

2. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,

3. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,

4. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),

5. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,

6. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen,

7. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, und

8. Erste-Hilfe-Kurse.

Auch wenn der Unterricht für die in diesem Absatz geregelten Angebote und Kurse nicht mehr in Präsenz stattfinden kann, können kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 5 zulässigen Angebote in Präsenzform gilt das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 7 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,

2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung

3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flug- und Bootschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums in Präsenzform zulässig. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Freien nach Satz 3 auf eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, mit Ausnahme von Autokinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 zulässig. In geschlossenen Räumen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 11, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der kulturellen Betätigung Minderjähriger. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien nach Satz 3 auf Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre beschränkt. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur zusätzlich in kleinen Gruppen bis zu zehn Personen sowie einer leitenden Person im Freien zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(4) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

(5) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 10. April 2021 (GVBl. S. 219, BS 2126- 17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,

2. im Fall eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkannekten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Sofern es sich um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. (2) Die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern.

Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausbildungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden- Betreuungskräfte,

- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, die einreisen aufgrund

- a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

- b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
- c) des Bestands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,

3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind,

6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes - <https://www.auswaertiges-amt.de> - sowie des Robert Koch-Instituts - <https://www.rki.de> -),

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,

7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen oder

8. symptomlose, geimpfte Personen nach § 1 Abs. 9 Satz 9. Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,

2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Satz 1 ist für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, nicht möglich.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten

§ 23

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, die als Modellkommune RLP anerkannt sind und in denen die Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50 liegt, können bei Vorliegen eines schlüssigen Hygienekonzepts im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile davon Allgemeinverfügungen erlassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Das schlüssige Hygienekonzept nach Satz 1 muss insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregelungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen enthalten. Die nach Satz 1 erforderliche Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50 muss zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügungen vorliegen. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die in dem schlüssigen Hygienekonzept festgeschriebenen Regelungen nicht eingehalten werden.

§ 24

Bekanntmachungspflichten

(1) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen der Schwellenwerte des § 28 b IfSG von 100, 150 oder 165 überstiegen hat, haben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG gelten. Gleiches gilt bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen gemäß § 28 b Abs. 2 und 3 Satz 6 und 8 IfSG; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG nicht mehr gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Maßnahmen, die in dieser Verordnung angeordnet werden und die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, entsprechend.

(3) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, und unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen voraussetzen, und überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 4 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
7. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 7 oder Satz 10 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne negatives Testergebnis oder Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gewährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
15. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung öffnet,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
19. entgegen § 5 Satz 1 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält
29. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
30. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
33. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
34. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
36. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
37. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
38. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
43. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
46. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
47. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
49. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
50. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,

51. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
 52. entgegen § 9 Abs. 3 die dort genannten Angebote durchführt,
 53. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 54. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
 55. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 56. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 oder die Personenbegrenzung nicht einhält,
 57. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 58. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
 59. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
 60. entgegen § 10 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 61. entgegen § 10 Abs. 4 Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen ausübt,
 62. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
 63. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
 64. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 65. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 66. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
 67. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
 68. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 69. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 70. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 71. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
 72. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kontaktperson, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
 73. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 74. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
 75. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 76. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 77. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
 78. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 79. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 80. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 81. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 82. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
 83. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 84. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
 85. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 86. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 Angebote mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zulässt,
 87. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 oder Satz 5 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 88. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 89. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 90. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
 91. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
 92. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 93. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 6 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 94. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 95. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 5 Zuschauerinnen oder Zuschauer zulässt,
 96. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 7 einen Auftritt durchführt,
 97. entgegen § 15 Abs. 3 die dort genannte Personenbegrenzung oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
 98. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
 99. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
 100. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 101. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 102. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 103. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 104. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 105. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 106. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
 107. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 108. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
 109. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 110. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 111. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 112. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
 113. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht absondert,
 114. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
 115. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 116. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 117. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 118. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
 119. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
 120. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
 121. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
 122. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
 123. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 124. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 125. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerinkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.
 (2) Die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2021 (GVBl. S. 217), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 23. April 2021 außer Kraft.

Mainz, den 23. April 2021

Die Ministerin
 für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



CORONA-REGELN IN RHEINLAND-PFALZ

Das gilt bei unterschiedlichen Inzidenzwerten

	Landesregelung	Bundesnotbremse		
Inzidenzwerte	bis 100	101-150	151-165	über 165
<p>Private Zusammenkünfte</p>	<p>Zwei Haushalte mit max. fünf Personen, plus Kinder beider Hausstände bis einschließl. 14 Jahren</p>	<p>max. 1 Person</p>	<p>Ein Haushalt plus eine Person, plus Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahren. Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Privaten werden geahndet</p>	
<p>Ausgangsbeschränkungen</p>	<p>Keine</p>	<p>Von 22 bis 5 Uhr. Sport allein ist bis 24 Uhr möglich</p>		
<p>Arbeitsplätze</p>	<p>Pflicht zum Homeoffice, wo möglich. Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Präsenz, zweimal pro Woche</p>			
<p>Schulen & Kitas</p>	<p>Unterschiedliche Modelle. Bei Präsenzunterricht zwei Tests pro Woche</p>	<p>Wechselunterricht. Bei Präsenz: zwei Tests pro Woche</p>	<p>Distanzunterricht und Notbetreuung</p>	
<p>Sport</p>	<p>Erlaubt. Unterschiedliche Gruppen nach Inzidenz und Zeitverlauf</p>	<p>Erlaubt: Individualsport allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt. Kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre, im Übrigen nicht zulässig</p>		
<p>Kultur</p>	<p>Öffnung je nach Inzidenz</p>	<p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Außenbereiche von Zoos und botanischen Gärten geöffnet mit Test</p>		
<p>Körpernahe Dienstleistungen</p>	<p>Zum Teil mit tagesaktuellem Test und Maske</p>	<p>Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske. Friseure und Fußpflege zusätzlich mit Test</p>		
<p>Einzelhandel (erweiterter täglicher Bedarf)</p>	<p>1 Kundin/Kunde pro 10 m² bzw. pro 20 m²</p>	<p>1 Kundin/Kunde pro 20 m² (bei Verkaufsflächen bis 800 m²) bzw. pro 40 m² (bei über 800 m²); mit Maske</p>		
<p>Übriger Einzelhandel</p>	<p>Öffnungen je nach Inzidenz</p>	<p>Terminshopping („Click & meet“) mit Dokumentation und Test (1 Kundin/Kunde pro 40 m²)</p>	<p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Nur Abholung („Click & collect“)</p>	
<p>Außen-gastronomie</p>	<p>14 Tage nach Inzidenz unter 50: geöffnet. Bei Inzidenz unter 100: geöffnet mit Termin bzw. Test</p>	<p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Nur Abholung bis 22 Uhr oder Lieferdienst</p>		



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam
Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job
Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung
E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1



Familienbüro bella Bellheim

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbegehrende im Rahmen der Integrationsarbeit

- **Offene Sprechstunde Mittwochs 9:30 – 11:30**

Wenn Sie einen Termin außerhalb der offenen Sprechstunde wünschen, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per Mail.



Schulstr.47
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Fr. Ulu: 01525 6444366

Fr. Hess: 01525 6444356

Email: bellabellheim@agfj-pfalz.de



NABU Gruppe VG Bellheim

Blumensamen für Bienen und Co.

Hilfe für Wildbienen, Honigbienen und Schmetterlinge



Unsere Insekten sind bedroht. Das ist allgemein bekannt und auch, dass man etwas dagegen tun kann.

Eine blütenreiche Blumenmischung im eigenen Garten, hilft unseren Insekten, allen voran Bienen, Hummeln und Co.

So wie in den letzten Jahren auch, bietet der NABU VG Bellheim gratis Samentütchen mit einer Blumenmischung für den Hausgarten an.

Die Mischung besteht aus ausgesuchten, einjährigen und mehrjährigen Garten-

blumen und Wildkräutern, die mit ihrer Blühfreudigkeit und einem reichen Nektar- und Pollenangebot von Mai bis November ihren besonderen Wert verleihen.

Erhalten können Sie die Samentütchen, ausreichend für ca. 1-2 qm in der Postfiliale Bellheim, Albert-Schweitzer -Str. 21.

Wegen der aktuellen allgemeinen Situation können Sie alternativ auch Tütchen unter [NABU.Bellheim\[at\]NABU-RLP.de](mailto:NABU.Bellheim[at]NABU-RLP.de) bestellen. Die Tütchen erhalten Sie dann im Laufe der nächsten Zeit.

Kirchen



PFARREI

HL. HILDEGARD VON BINGEN

mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim,
St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim,
St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt,
St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1,
76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519,

Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222,
Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Gottesdienste in unserer Pfarrei

Derzeit (Stand 26.04.) können wir noch nicht sagen, wann es wieder möglich sein wird, die im Mai geplanten Gottesdienste auch wieder öffentlich in den Gemeinden zu feiern.

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden. Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration VG Bellheim e. V.



Kleiderstube und Fahrradausgabe bis auf weiteres geschlossen

Nach dem angeordneten Lockdown bleiben unsere Einrichtungen weiterhin geschlossen. Wir werden sobald als möglich über eine Wiedereröffnung an dieser Stelle informieren. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine den Umständen entsprechende gute Zeit und vor allem Gesundheit!

Wir bitten Sie daher, sich über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde oder die Tagespresse über den aktuellen Stand zu informieren. Die Kirchen sind zum persönlichen Gebet geöffnet.

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Krankenkommunion

Donnerstag, 6. Mai, Diakon Imhoff: Bellheim

Freitag, 7. Mai, Pater Paul: Bellheim, Ottersheim, Knittelsheim, Zeiskam

Aufruf des Gebetskreises Emmaus zur gemeinsamen Pfingstnovene

Liebe Mitchristen,

weiterhin hält die Verbreitung des Coronavirus die Welt in Atem. Deshalb wollen wir vom Gebetskreis Emmaus - so wie im letzten Jahr - eine Broschüre zur Pfingstnovene zur Verfügung stellen, die zu Hause gebetet werden kann. Diese Vorlage stammt wiederum von der Schönstatt-Familie.

Wir beginnen diese Novene 9 Tage vor Pfingsten, also am 14.05.2021. Alle, die sich an diesem Pfingstgebet beteiligen möchten, bitten wir um eine Rückmeldung bis spätestens zum 03.05.2021 unter der Telefonnummer 06348 / 93247 (Gerhard Müller).

Parallel dazu bieten wir für jeden Tag der Novene einen Impuls in Form einer Audio-Datei per WhatsApp an. Wer davon Gebrauch machen möchte, melde sich bitte bei Rosmarie Kröper unter der Handynummer 01512 0607293 an.

Wir hoffen, dass viele dieses Angebot annehmen. Durch unser Beten zu Hause sind wir dann trotz der momentanen Kontaktbeschränkungen im Geiste Christi miteinander verbunden.

Herzliche Einladung zur Feier der Ehejubiläen 2020 und 2021



Festgottesdienst Samstag, 4. oder Sonntag, 5. September 2021,

10 und 14.30 Uhr im Dom zu Speyer

Alle Ehejubilare aus 2020 und 2021 sind eingeladen zu vier Festgottesdiensten. Aus den bekannten Gründen konnte 2020 keine Feier der Ehejubiläen im Dom gefeiert werden.

Damit allen Ehejubilaren auch aus 2020 dies ermöglicht wird, haben wir an den Nachmittagen weitere Termine vorgesehen. Eine erneute Einschätzung der Lage erfolgt Mitte Juli.

Wir wollen mit Ihnen einen Festgottesdienst feiern und hoffen, dass die Corona-Pandemie dies dann zulässt.

Ihr Karl-Heinz Wiesemann, Bischof von Speyer

Ihr Otto Georgens, Weihbischof von Speyer

Die Teilnahme ist kostenfrei. Wir bitten um frühzeitige Anmeldung unter der Tel. Nr. 06232-102314 oder per E-Mail: ehe-familie@bistum-speyer.de aufgrund der begrenzten Plätze im Dom. Für Familienangehörige gibt es keine Sitzplätze.

Anmeldungskarten mit weiteren Informationen liegen auch in den Kirchen zur Mitnahme aus oder können unter der Bistums-Homepage www.bistum-speyer.de eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim



Friedhofskapelle in Bellheim

Die Friedhofskapelle ist das Herzstück und ein fester Bestandteil des Bellheimer Friedhofes. Sie ist für viele eine Stätte der Ruhe und der Besinnung, die immer wieder gerne von den Friedhofbesuchern aufgesucht wird. Die Kapelle wurde im Jahre 1906 vom damaligen Prälaten Johannes Storck gestiftet und von Architekt Schulte aus Neustadt erbaut. Prälat Storck hatte sie zunächst auch als Grablage für sich vorgesehen. Doch letztendlich wurde Prälat Storck in seinem Heimatort Hergersweiler begraben.

Statt dessen, wurde die Friedhofskapelle dem Gedenken an die Kriegstoten gewidmet und ein Gedenkbuch mit den Namen der Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege in ihr ausgelegt.

Nachdem an der Kapelle der „Zahn der Zeit“ genagt hatte, war dringend Abhilfe geboten, um einen weiteren Zerfall zu verhindern. So war sie für längere Zeit wegen der starken Rissbildungen geschlossen und auch die Glocke konnte bei Beerdigungen von Bürgern aller Konfessionen nicht mehr geläutet werden.

Der Verwaltungsrat beschloss deshalb Anfang 2011, die Kapelle umfassend zu renovieren und zu sanieren. Nach nahezu viermonatiger Bauzeit, konnten die umfangreichen Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an der Friedhofskapelle im August 2011 abgeschlossen werden. Die Kosten beliefen sich auf rd. 45.000 Euro.

Zunächst wurde das Gebäude mit Stahlankern und Ankerplatten gegen weitere Rissbildungen gesichert, während die aufgetretenen Mauerrisse „vernadelt“ und anschließend verpresst wurden.

Darüber hinaus wurde das Mauerwerk durch Querbinder gesichert. Sowohl innen als auch außen wurde ein neuer Verputz angebracht, während die Holzverkleidungen und Stützen einen neuen Anstrich erhielten. Saniert wurden auch der Sandsteinsockel sowie die Abdeckung am Treppenaufgang. Schließlich waren beidseits des Daches neue Dachrinnen erforderlich. Des Weiteren war es nötig, einen neuen Klöppel in der Glocke zu installieren.

So läutet die kleine Glocke der Friedhofskapelle noch heute bei allen Beerdigungen, die auf dem Bellheimer Friedhof stattfinden. Dabei spielt die Konfession keine Rolle.

Möglich gemacht wurde diese umfangreiche Renovierungs- und Sanierungsmaßnahme durch die eingegangenen beachtlichen Spenden aus allen Bevölkerungskreisen und durch öffentlichen Zuschüsse.

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

Das Presbyterium hat beschlossen, dass Gottesdienste dann stattfinden, wenn die Inzidenzzahl der Corona-Neuinfektionen im Kreis Germersheim stabil unter 100 liegt. Ob dies für den

Gottesdienst am 2. Mai 2021 um 10:00 Uhr in Bellheim

der Fall sein wird, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich deshalb tagesaktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Zu den Sonn- und Feiertagen erscheint auf der Homepage der Kirchengemeinde www.protestanten-bellheim.de eine Online-Andacht aus der Reihe „An(ge)dacht zwischen Rhein und Reben“. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Nachlesen, Ausdrucken und Weitergeben an Freunde und Bekannte.

Konfirmandenjahrgang 2022

Das nächste Treffen findet am Freitag, den 30. April 2021 als Online-Treffen statt. Die Aufteilung in zwei Gruppen bleibt weiter bestehen:

Gruppe 1: 15:00 - 16:15 Uhr

Gruppe 2: 16:45 - 18:00 Uhr

Alle sonstigen Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; **Tel: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.**

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 06232-640616

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443,

Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller

Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.“ Psalm 98,1

Sonntag, 02.05.2021 (Kantate)

10:15 Uhr Gottesdienst in Offenbach, Prot. Kirche Offenbach, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Dienstag, 04.05.2021

19:00 Uhr Zoom-Elternabend Konfirmanden

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2,

67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder. (Psalm 98,1)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Kantate: Jes 12, 1-6, Kol 3, 12-17 und Mt 11, 25-30. Hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 243 und 341 sowie Psalm 98 (EG 755).

Bis auf Weiteres werden **jeden Abend um 19:30 Uhr** die Glocken der Prot. Kirche zum Gebet rufen. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Andachten zum Mitnehmen

Sie können die aktuelle Andacht auch gedruckt an der Prot. Kirche abholen. Die Andachten befinden sich in einer Box vor der Kirche.

Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus.

Das Presbyterium hat sich die Entscheidung nicht leichtgemacht. Aber mit jedem Tag zeigt sich für uns immer deutlicher, dass sie richtig ist.

Aus Verantwortung für die Gesundheit und zur Eindämmung der Corona-Infektionen hat das Presbyterium schweren Herzens beschlossen: Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus! Bewahren Sie Umsicht, Vorsicht und Zuversicht.

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Wichtig: Neuanmeldungen in der Prot. KiTa Eden

Liebe Eltern, für unsere Planungen bezüglich des neuen KiTa-Gesetzes ab 1. Juli 2021 bitten wir Sie, Ihr Kind bei Bedarf möglichst frühzeitig bei uns anzumelden.

Telefon: 06347 83 95, E-Mail: kita.eden-zeiskam@evkirchepfalz.de

Pfarramt

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung



Ortsgemeinde
Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

- 30.04. Maria Sauer 70 Jahre
- 30.04. Udo Siebert 70 Jahre
- 02.05. Helgard Nippa 95 Jahre
- 02.05. Erwin Wappler 80 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Angebot zur Unterstützung der Impfanmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona-Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer Tel. 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab Tel. 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr.

Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmelde- seite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis.

Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.

Bürgerbus am Donnerstag fährt aktuell nicht!

Entgegen der Mitteilung in der letzten Amtsblattausgabe fährt der Bürgerbus aufgrund der Corona-Infektionslage aktuell weiterhin nicht. Die Fahrten sollen erst wieder aufgenommen werden, wenn sich geringe Infektionswerte einstellen. Wir bitten die Falschmeldung zu entschuldigen.

Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
 Telefon: 07272 7008-605
 E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bleibt die Geschäftsstelle der Volkshochschule bis auf Weiteres geschlossen. Sie erreichen die Geschäftsstelle per Email oder montags und donnerstags jeweils von 14:30 bis 18:00 Uhr, sowie dienstags von 10:00 – 12:00 Uhr telefonisch. Wann die Geschäftsstelle wieder öffnen kann, hängt von den geltenden Regelungen ab. Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Wegen der Corona-Pandemie ist ebenfalls noch nicht abzusehen, wann und unter welchen Voraussetzungen Kurse im ersten Halbjahr 2021 wieder anfangen können. Daher wird zur Zeit auch kein neues VHS-Programm veröffentlicht.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rip.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

„Bestell- und Abholservice“ für Medien erlaubt

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bleibt die Gemeindebücherei bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Die Abgabefrist für entlehene Medien verlängert sich automatisch.

Bestell, Abhol- und Lieferservice:

Die Bücherei bietet auch weiterhin nach vorheriger telefonischer Terminabsprache einen Abhol- und Lieferservice zur Medienausleihe an. Sie können telefonisch oder per Mail eine Liste mit Bücher- und Medienwünschen, gerne auch nach Thema (z.B. Krimis /Thriller für Erwachsene oder Bilderbücher für Kinder) an die Bücherei richten. Für die Übergabe der Medientasche vor der Bücherei vereinbaren wir einen festen Abholtermin mit Ihnen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein zur Bücherei zu kommen, bieten wir nach Absprache auch einen Lieferservice nach Hause an.

Terminvereinbarung:

Sie erreichen uns während der Schließzeit telefonisch montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 14:30 – 18:00 Uhr, sowie dienstags und freitags von 10:00 – 12:00 Uhr. Gerne können Sie uns auch eine Email schreiben: r.best@vg-bellheim.de

Wir bestätigen Ihnen den Termin dann telefonisch oder per Mail.

Vereine und Gruppen

Kath. Arbeiterverein

„Tag der Arbeit“ am Samstag, 1. Mai 2021

Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie, können wir den „Tag der Arbeit“, am 1. Mai, auch in diesem Jahr nicht in der bisher gewohnten Weise feiern. So müssen sowohl der geplante öffentliche Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Kath. Arbeitervereins in der Pfarrkirche St. Nikolaus, sowie das sich anschließend vorgesehene traditionelle „Handkees-Essen“ im Pfarr- und Jugendheim St. Michael, leider ausfallen. Wir bitten um Verständnis, doch die Gesundheit unserer Mitglieder hat Vorrang.

Seniorenstammtisch entfällt weiterhin

Der monatliche Seniorenstammtisch muss wegen der bekannten Situation ebenfalls bis auf Weiteres leider entfallen. Wann der nächste Seniorenstammtisch stattfinden darf, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Wir werden die Seniorinnen und Senioren rechtzeitig informieren.

Sportvereine



FC Phönix Bellheim e.V.

Neue LED - Flutlichtstrahler am Kunstrasenplatz

Im Auftrag der Gemeindeverwaltung Bellheim wurde am Montag, den 19.04.2021 von der Firma Elektro Persch – Fliehmann, im Franz Hage Stadion am Kunstrasenplatz, anstelle der bisher alten Flutlichtlampen, diese durch neue LED Flutlichtstrahler ersetzt.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG,
54343 Föhren,
Europaallee 2 (Industriegebiet)

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

amtlicher Teil: Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sonstiger redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
unter der Anschrift des Verlages

Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

30.04. Ingetraud Trauth 90 Jahre

Hinweis: Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde



Gemeindebücherei
Knittelsheim

■AKTUELLES■AKTUELLES■AKTUELLES■AKTUELLES■AKTUELLES■

Unser Internet-Katalog ist fertig!

Ab sofort könnt ihr rund um die Uhr in unserem kompletten Bestand stöbern und jederzeit alle Neuigkeiten aus der Bücherei aktuell erfahren. Unter www.bibkat.de/knittelsheim findet ihr alles Wissenswerte über unsere Bücherei!

Um im Katalog Bestellungen vorzunehmen oder euer persönliches Leserkonto einsehen zu können, benötigt ihr ein Passwort, das ihr per Email oder telefonisch erfragen könnt. Auch Neuanmeldungen sind über diese Wege willkommen! Unser komplettes Angebot bleibt auch weiterhin kostenlos. Sobald die Bücherei wieder öffnen kann, erfahrt ihr es auf der Internetseite und im Amtsblatt!

Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim
Email: Gbknittelsheim@gmx.de
Telefon: 06348/2473920 (M. Faath, Büchereileitung)

Knittelsheim blüht



Die Gemeinde stellt interessierten Bürgerinnen und Bürgern Blühsamen zur Aussaat auf ihren Grundstücken kostenfrei zur Verfügung. Die Samentütchen können ab sofort bis Mitte Mai 2021 bei Ulrich Christmann, Wiesenweg 6 oder Isolde Vongerichten, Im Mittelsand 7 abgeholt werden.

Gemeinde Knittelsheim

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Knittelsheim

Neuer Atemschutzgeräteträger

An dem Atemschutzgeräteträger Lehrgang in Rülzheim hat der Kamerad Lucas Helfer mit Erfolg teilgenommen. Nach diesem Lehrgang ist er berechtigt Atemschutzgeräte zu tragen. Die Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr freut sich über den neuen Geräteträger und gratuliert ihm recht herzlich.



Wenn auch du Interesse an der Feuerwehr Knittelsheim hast, kannst du dich gerne bei uns melden.

Wehrführer Michael Helfer:

WF-Knittelsheim@feuerwehr-vgbellheim.de; Mobil: 015126322615

Stellvertretender Wehrführer Felix Haag:

WF1-Knittelsheim@feuerwehr-vgbellheim.de; Mobil: 01622377240

Weitere Informationen gibt es auf unserer Homepage:

www.feuerwehr-vgbellheim.de

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 30. April 2021 bis 6. Mai 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Fahrten zur Corona-Impfung!

Gerade in schwierigen Zeiten lernt man die Vorzüge, die sich einem bieten, zu schätzen, so auch in der Coronapandemie. Bereits im letzten Jahr haben wir festgestellt, dass die sozialen Strukturen in Ottersheim intakt sind, keiner unserer Bürger war auf die von der Gemeinde angebotene Hilfe beim Einkauf etc. angewiesen. Die Hilfen innerhalb der Familie und durch Nachbarn sind beispielhaft. Dafür unseren herzlichen Dank an Alle. Trotzdem ist es natürlich wichtig, dass auch bei den Fahrten nach Wörth ins Impfzentrum sichergestellt wird, dass kein Bürger durch das soziale Netz rutscht. Jeder Ottersheimer Impfwillige muss Gelegenheit bekommen, nach Wörth zu kommen.

Die Hilfsbereitschaft der Ottersheimer ist auch in diesem Punkt groß. Mehrere Personen haben unabhängig voneinander angeboten, kostenlose Fahrdienste zu übernehmen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, nach Wörth ins Impfzentrum zu gelangen. Sollten Sie eine Fahrgelegenheit ins Impfzentrum oder Hilfe beim Anmelden zu einem Impftermin benötigen, melden Sie sich bitte bei der Seniorenbeauftragten **Esther Stadel 06348-919486** oder bei **Ortsbürgermeister Gerald Job 06348-4103**.

Hinweis zur Kostenübernahme der Fahrten durch die gesetzlichen Krankenkassen:

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu ambulanten Behandlungen (auch zum Impfen), sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegen. Die Hausärzte können in diesen Fällen einen Transportschein (Taxischein) ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Neu: digitale Sprechstunde von Ortsbürgermeister Gerald Job

Bereits über ein Jahr ist seit dem Corona-Ausbruch in Deutschland vergangen. Nach wie vor ist noch nicht absehbar, wann eine Rückkehr in den Alltag möglich ist.



Deshalb bietet Ortsbürgermeister Gerald Job neben der telefonischen Sprechstunde unter 06348-4103 ab sofort eine digitale Sprechstunde per Videokonferenz an.

Bitte eine Email an **gemeinde@ottersheim-pfalz.de** mit zwei Terminvorschlägen und dem Betreff „digitale Sprechstunde“ schicken. Die Zugangsdaten ins virtuelle Rathaus werden per Mail zugesendet.

Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

Mitgliederversammlung 2021

Am Samstag, 20.03.21, wäre eigentlich die Mitgliederversammlung des TVO gewesen. Da eine Präsenzveranstaltung zur Zeit nicht möglich ist und eine Online-Veranstaltung vor allem bzgl. Neuwahlen schwierig umzusetzen gewesen wäre, veröffentlichen wir die Berichte aus der Vorstandschaft und den Abteilungen im Amtsblatt.

Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer Jürgen Bauchhenß und Andreas Langenmair prüften die Kassenführung. Sie berichten, dass es keine Beanstandungen gibt und bescheinigen dem Kassenwart eine einwandfreie und detaillierte Kassenführung. Sie schlagen daher vor, die Vorstandschaft zu entlasten.

Der detaillierte Kassenprüfbericht kann von jedem Vereinsmitglied beim Kassenwart Volker Seibel oder beim 1. Vorsitzenden Alexander Müller eingesehen werden.

Naturschätze in Ottersheim

Herbst und Winter

Beim Fotowettbewerb Naturschätze Ottersheim „Herbst und Winter“ haben viele mit ihren Fotos teilgenommen.

In den nächsten drei Wochen werden die Siegerbilder im Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim veröffentlicht.

**Einen hervorragenden 3. Platz belegt
Frau Sybille Kochenburger mit ihrem Foto „Distelfinke“.**

Herzlichen Glückwunsch.

Sie gewinnt damit auch den Eisgutschein der Eisoase im Wert von 30 €.





Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

03.05. Elfriede Wetzel

90 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis

Aus der Gemeinde

Unterstützung bei der Impfanmeldung und Fahrten zur Corona-Impfung!

Viele Mitbürger leisten hier bereits Nachbarschaftshilfe, das ist toll und ein klares Zeichen der funktionierenden Gemeinschaft in Zeiskam. Das Angebot des Seniorenteam ergänzt unsere guten sozialen Strukturen und schließt eine mögliche Lücke:

Seniorinnen und Senioren aus Zeiskam, die über 80 Jahre sind und Unterstützung bei der Impfanmeldung benötigen und/oder auf einen Fahrdienst zum Impfzentrum angewiesen sind, können sich beim Seniorenbeauftragten Traugott Günther unter 06347-918100 melden!

Noch ein Hinweis: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu Impfterminen, sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegt. Die Hausärzte können in diesen Fällen ein Transportschein ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Neue Oberfläche für Brücke auf Friedhofsweg



Auf Veranlassung der Gemeinde hat nun der Landesbetrieb Mobilität diese Stelle ausgebessert und ein problemloses Überfahren ist wieder möglich.

Ein herzliches Dankeschön an den LBM für die schnelle Ausführung der Arbeiten.

Müll in der Landschaft - fleißige Freiwillige sammeln

Seit Jahren findet in Zeiskam im Frühjahr die Aktion „Saubere Landschaft“ mit vielen freiwilligen Helfern statt. In diesem Jahr konnte die Aktion des Landkreises coronabedingt nicht durchgeführt werden.

Speziell in der Flur, an Ackerrändern und rund um die Sitzbänke in der Natur haben die Verunreinigungen wieder zugenommen. Durch die Reinigung der Gräben kam auch einiges an „verstecktem“ Müll zu Tage. Hierzu haben wir bereits mit den Landwirten Gespräche geführt, eindringlich ihre Helfer auf dem Feld anzuweisen **keinen** Müll zu hinterlassen! Auch alle Spaziergänger bitte ich an dieser Stelle noch einmal, nehmt euren Müll wieder mit!

Um so mehr freue ich mich in den letzten Wochen über die mehrfachen Anfragen und Aktionen von einzelnen Personen und Familien, denen unsere Natur und unser Dorf am Herzen liegt und die in Eigenregie Müll eingesammelt haben oder noch einsammeln. So sind bereits über 15 volle Müllsäcke zusammengekommen.



Mein besonderer Dank geht an Amelie Auer, Familie Grüner-Braun, Familie Stubenbordt, das Juze mit Frau Baumann und alle weiteren Personen, die sich für ein müllfreies Zeiskam einsetzen!!

Herzlichen Dank!!

Susanne Lechner, Ortsbürgermeisterin

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Aktuelles

Liebe LandFrauen,

auch wir wollen uns auf neue Wege begeben und bieten unseren 1. Onlinekurs für die Zeiskamer Landfrauen an:

Loslassen - Entspannen - Wohlfühlen

Thema: Wirkungsvolle Entspannungs- und Körper-Übungen für ein starkes Immunsystem

Gesundheit ist unser wichtigstes Gut und ein leistungsfähiges Immunsystem ist ein wichtiger oder vielleicht sogar der wichtigste Baustein dafür. Lassen Sie sich zeigen, wie Sie mit effektiven Atem-, Bewegungs- und Meditationsübungen Ihre körpereigene Abwehr stärken können und damit Ihr Wohlbefinden fördern.

Alltagsstress durch körperliche oder geistige Überlastung, Hektik, die Fülle an Verpflichtungen, aber auch Sorgen und Ängste um Familie, Freunde oder vor der Zukunft schwächt das Immunsystem. Ein starker Gegenspieler der körpereigenen Abwehr ist das Stresshormon Cortisol, das durch körperliche und geistige Entspannung abgebaut wird. Tai Chi, Qi Gong und Meditation sind gute Methoden, um dauerhaft Ihre Entspannungsfähigkeit zu trainieren. Achten Sie auch auf eine gesunde Ernährung, ausreichend Schlaf und praktizieren Sie die gelernten Bewegungen an der frischen Luft, wodurch Sie ihre Gesundheit und Wohlfühl stärken.

Dieser Kurs wird am Montag, den 03.05.2021 um 19:30 Uhr Online von Dr. Eckert-Rectanus für unseren Ortsverein angeboten. Zur Teilnahme benötigen Sie eine gültige E-Mail-Adresse und eine Internetverbindung.

Wenn Sie Interesse haben, können Sie sich bei Eva Riemer (Tel. 06347 2087) anmelden.

Sportvereine



TB Jahn Zeiskam e.V.

Abt. Fußball

Nach einer längeren Pause gibt es ab jetzt wieder Informationen zu unseren beiden aktiven Mannschaften. Die Saison 2020/2021 wurde ohne Wertung beendet. Das bedeutet, es gibt keine Auf- und keine

Absteiger. Die kommende Saison, die nach dem Stand heute Anfang August beginnen soll, wird mit den gleichen Teams wie in der abgebrochenen Runde gespielt.

Beim TB Jahn hat sich seit dem letzten Spieltag Ende Oktober des vergangenen Jahres einiges geändert. Gleich geblieben, und auch in der kommenden Runde sportlich verantwortlich, sind die Trainer. Stefan Ronecker wird weiterhin die Verbandsligaelf trainieren. Matthias Weber ist der Mann auf der Bank der zweiten Mannschaft.

In den kommenden Wochen wird an dieser Stelle wieder aktuelles aus den Lagern der beiden Teams berichtet. Den Anfang machen heute die nachfolgenden Informationen über die Situation der zweiten Mannschaft. Der Bericht stammt von Felix Meyer.

Unsere 2. Mannschaft wird auch in der kommende Saison in der C-Klasse an den Start gehen. Die Mannschaft wird weiterhin von Matthias Weber gecoacht mit der Unterstützung von Felix Meyer. Matthias ist in seiner zweiten Saison und möchte die erfolgreiche Arbeit der vergangenen Saison fortführen und um die oberen Tabellenplätze mitspielen. Vor Abbruch der Saison belegte die Mannschaft den dritten Tabellenplatz. Durch die Corona-Pandemie gilt es zunächst die Spieler wieder fit zu machen und dann an den taktischen Einheiten weiter zu arbeiten. Ziel wird es sein in den kommenden zwei Jahren den Aufstieg in die B-Klasse zu forcieren. Darüber hinaus sind die Rückkehr der langzeitverletzten Spieler Dennis Klein, Fabio Hauck und Fabian Weiß signifikant. Die Zusagen der beiden erfahrenen Spieler Sebastian Meyer und Benjamin Sitter freuen den Trainer sehr. Die beiden sollen vor allem die jungen Spieler an die Hand nehmen und denen bei der Entwicklung helfen.

Der Kader:

Torwart: Thomas Gschwindt (26), Julian Großhans (23)
Abwehr: Julien Fichtenkamm (29), Alexander Zipp (32), Marco Keller (29), Christoph Zipp (27), Benjamin Sitter (33), Christoph Becki (21), Marius Lambert (25), Marcel Schmuck (23), Igor Kobzar (25)
Mittelfeld: Felix Meyer (25), Sebastian Meyer (31), Julian Schmitt (31), Noel Litzenburger (20), Fabio Hauck (26), Hagen Kleinfeldt (21), Lucas Mühe (19), Marcel Diener (26), Lukas Höreth (28), Kevin Lambert (29)

Sturm: Fabian Weiß (27), Dennis Klein (27), Dominik Renneis (22), David Neumann (33), Joshua Weber (19)

Trainer: Matthias Weber; Co-Trainer: Felix Meyer

Spielleiter: Oliver Mandic & Tobias Böhm

Betreuer: Jannik Hahn

Zugänge: Lucas Mühe (TuS Knittelsheim A-Jugend); Hagen Kleinfeldt (FC Phönix Bellheim I)

Abgänge: Wolfgang Schutztat (SV Mörlheim); Angelo Gehrlein (SV Herxheimweyher); Moritz Dillmann (Ziel unbekannt)

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim

Antragsverfahren Teil 1 für die Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ab dem Pflanzjahr 2022

Antragszeitraum Frühjahr 2021: 3. bis 31. Mai 2021

Antragszeitraum Herbst 2021: 1. bis 30. September 2021

Die Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebpfanzungen im Jahr 2022 können bei der Kreisverwaltung Germersheim, Sachgebiet Agrarförderung, Luitpoldplatz 1, gestellt werden. Die o.g. Antragsfristen gelten für Teil 1 des Antragsverfahrens. Standardmäßig sollte der erste Antragszeitraum gewählt werden, damit die Rodung mit Erlaubnis gleich nach der Ernte erfolgen kann. Der zweite Antragstermin sollte nur für im Spätjahr neu erworbene Flächen genutzt werden.

Es müssen alle Flächen, auch die Flächen in Flurbereinigerungsverfahren beantragt werden, wenn sie im Herbst 2021 oder im Frühjahr 2022 gerodet werden sollen und eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist. Die Rodebescheide aus den Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Rebflächen nicht gerodet wurden. Die Flächen müssen erneut beantragt werden. Auch derzeit unbestockte Flächen sind zu melden, für die eine Bestockung mittels Pflanzrecht aus der sogenannten Umwandlung bzw. Genehmigung auf Wiederbepflanzung beabsichtigt ist. Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden.

Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt die Antragstellung Teil 2. Hier können allerdings nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt auszufüllen [wip.lwk-rlp.de]. Sollte noch kein Zugang für das WIP vorhanden sein, muss über „Neuregistrierung“ der Antrag ausgefüllt und an die angegebene Nummer gefaxt werden. Die Zugangsdaten werden in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Arbeitstagen per Post zugestellt.

Den Datenträgerbegleitschein und die dazugehörigen Anlagen müssen für **Anträge mit Antragszeitraum Frühjahr bis spätestens 31. Mai 2021** bei der Kreisverwaltung Germersheim, Sachgebiet Agrarförderung, eingereicht werden; für **Anträge mit Antragszeitraum Herbst bis spätestens 30. September 2021**.

Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller eine Nachricht, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt im September (Frühjahrsantrag) oder Anfang Dezember (Herbstantrag) durch die zuständige Kreisverwaltung Germersheim.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim www.kreis-germersheim.de/agrar.

Landesamt für Umwelt, Mainz

Ab April 2021 bis Oktober 2023 wird in Rheinland-Pfalz der Zustand der FFH Pflanzen- und Tierarten wie z. B. des Hirschkäfers, der Gelbbauchunke, der Schlingnatter etc., sowie der Lebensraumtypen wie Moore, Heiden, Schluchtwälder muss – gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie – regelmäßig beobachtet und dokumentiert (FFH-Monitoring).

Die dabei erhobenen Daten werden für ganz Deutschland, bzw. das gesamte Bundesland, zu einem Gesamtwert errechnet, der an die EU übermittelt wird. Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen. Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland. Für diese Untersuchung werden vom LfU externe Kartierende beauftragt. Damit die von LfU beauftragten Experten im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet auf dem steht: „Kartiert im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel

versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Information finden Sie hier: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Monitoring>

Kreisvolkshochschule Germersheim (23.04.2021)

Aktuelle Weiterbildungsangebote der Kreisvolkshochschule Germersheim

Die Kreisvolkshochschule (kvhs) bietet aktuell nur eine begrenzte Anzahl an Weiterbildungsangeboten an. Alle Interessierten und Wissbegierigen sind herzlich eingeladen, sich für diese Angebote anzumelden. Für alle Kurse und Vorträge ist weiterhin eine Anmeldung unbedingt erforderlich, weshalb potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten werden, folgende Möglichkeiten zu nutzen: Persönlich bei der Geschäftsstelle der KVHS in Germersheim, Ritter-von-Schmauß-Str./Ecke Paradeplatz (bitte vorher Termin vereinbaren), telefonisch 07274-53334 oder -53382, per E-Mail: vhs@kreis-germersheim.de. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag, 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 13.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 13.30 bis 18.00 Uhr.

„Englisch – für die Reise“ - Kurs mit Dr. Carola Jansen-Jöhnk, GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, 2. OG, Saal 2.02, Beginn: Di, 04.05.2021, 16:15 - 17:45 Uhr. Dauer: 10 Termine, Kosten: 50,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **A4060101KV**

„Französisch A1 - Grundkurs“ - Kurs mit Dr. Carola Jansen-Jöhnk, GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, 2. OG, Saal 2.02, Beginn: Di, 04.05.2021, 18:15 - 19:45 Uhr. Dauer: 10 Termine, Kosten: 50,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **A4081101KV**

„Mahnung – Urteil – Zwangsvollstreckung! – Rechtsvortrag“ - mit Matthias Marz., GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, 2. OG, Saal 2.02, Beginn: Mi, 12.05.2021, 19:30 - 21:00 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 15,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **A1032401KV**

„Übersichert? - Unterversichert? - Geld verschenkt! - Vortrag“ - mit Andrea Kalt, GER, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, EG, Saal E.06, Beginn: Mi, 19.05.2021, 19:00 - 21:15 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 15,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **A1033401KV**

„Coaching mit Pferden - Erlebensorientierte Persönlichkeitsentwicklung“ - Kurs mit Stemmer, Rosanna, Hauptstr. 41, 67378 Zeiskam, Beginn: Sa, 22.05.2021, 10:00 - 13:00 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 70,00 Euro/Person, Kurs-Nr.: **A1061001KV**

Gartenakademie RLP informiert

Am 1. Mai ist „Mähfreiertag“!

Starten Sie mit uns in den Mähfreien Mai - die neuen Mitmach-Aktionen der Gartenakademie RLP und der DGG 1822 e. V.

Der Frühling hält endlich Einzug, der Rasen beginnt zu wachsen und eine neue Kampagne der Gartenakademie RLP und der Deutschen Gartenbaugesellschaft (DGG) 1822 e.V. steht vor der Tür.

Mai Minus Mähen = Vielfalt!

Denn jede Blüte zählt!

Mit 3 M, nämlich „Mai Minus Mähen“ laden wir Sie dazu ein, Ihren Garten in einen Hort der Vielfalt zu verwandeln - indem Sie einfach Nichts tun! Lehnen Sie sich zurück und lassen den Rasenmäher in der Gartenlaube stehen.

Der Mai bildet die Brücke zur Sommerzeit, in der das Gras zu sprießen beginnt und spätestens jetzt traditionell die Mähseason eingeläutet wird. Dies ist von alt her in unserer Psyche verankert, genauso wie der berühmte Pfälzer Ausspruch: „Am Samschdag werd die Gass' gekehrt!“ Da mag sich der Aufruf, im Mai nicht zu mähen, geradezu revolutionär anfühlen.

Jetzt umdenken!

Warum sollten wir aber nun Umdenken und unser Mähverhalten ändern? Die Rasenfläche macht in den meisten Gärten 50 % oder mehr der Fläche aus, bietet aber keine ökologische Vielfalt. Welchen Anteil dieser Fläche nutzen wir wirklich aktiv? Um den starken Rückgang von Wildpflanzen und Insekten in Gärten und Landschaft aufzuhalten, kann eine andere Mähweise einen wertvollen Beitrag leisten. So kann jeder im eigenen Garten aktiv mit dazu beitragen, die Vielfalt von Blüten und ihren Bestäubern wieder zu erhöhen, ohne sich selbst in der Nutzung einzuschränken.

Geht das überhaupt?

Manche werden behaupten, dies sei nur ein Tropfen auf den heißen Stein, jedoch beweisen Zahlen aus Großbritannien genau das Gegenteil. In England konnte mit dem Aufruf „NoMowMay“ die Menge an Nektar für bestäubende Insekten auf Rasenflächen um das zehnfache erhöht werden. Blütenbesucher finden somit weitaus mehr Nahrung! Von Monat zu Monat nimmt dann der Anteil blühender Wildpflanzen zu. Und das ganz ohne Neuansaat!

Die Idee von „Mai Minus Mähen“ ist, die Mähintervalle zu strecken und Teile des Rasens nur noch einmal pro Monat zu mähen.

Die bunte Vielfalt wird sichtbar!

Es zeigt sich, dass die größte Blütendichte auf den monatlich gemähten Stücken entsteht, aus Pflanzen, die durch den Rückschnitt zu erneuter Blüte angeregt werden. Wird hier regelmäßig auf ca. 5 cm eingekürzt, blühen viele Kräuter und der Rasenmäher schafft den Aufwuchs ohne Schwierigkeiten. Auf nur ein bis zwei Mal jährlich gemähten Flächen entsteht neben den Gräsern eine größere Artenvielfalt mit höheren Wiesenblumen, wie z.B. Margeriten, Wiesensalbei und Wilder Möhre.

Wichtig ist, dass das Schnittgut nicht auf der Fläche liegen bleibt, sondern an anderer Stelle kompostiert oder als Mulch genutzt wird. Blühende Wiesenblumen bevorzugen einen mageren Standort, deshalb ist auch keine Düngung notwendig. Ganz ohne Kosten wird die Wiese immer schöner!

Durch gemähte Wege oder Ränder sieht der Garten immer noch gepflegt aus, und die Freude daran, die Rückkehr von Wildblumen und Bestäubern in den Garten zu erleben, lässt sich nicht bezahlen!

Das Wohlfühlprogramm für den Mai in 2 Schritten

1. Schritt: Mähfreier Mai

Entspannen Sie sich und machen den Wonnemonat zum „Mähfreien Mai“ und den 1. Mai zum „Mähfreiertag“, an dem der Rasenmäher drinnen bleibt. Vielleicht können Sie sogar Ihre Nachbarn, die verwundert über den Zaun schauen, zum Mitmachen animieren?

2. Schritt: Jede Blüte zählt

Nachdem im Mai nicht gemäht wurde, genießen Sie das Pfingstwochenende im Garten und erleben unmittelbar den Effekt Ihres nützlichen Nichtstuns, denn es blüht und summt in allen Ecken. Mit der Aktion „Jede Blüte zählt“ können Sie Ihre Erfolge zusammen mit Nachbarn und Gartenfreund*innen erfassen:

Ab dem 22.05.2021 markieren Sie einen Quadratmeter auf Ihrer Rasenfläche. Hier zählen Sie an einem Tag in dieser Woche alle vorkommenden Blüten und tragen sie in die vorgefertigte Tabelle ein.

Senden Sie uns Ihre Zähl-Ergebnisse und Bilder der neuen Blühflächen bis zum 31. Mai 2021. Die 25 Einsender*innen der artenreichsten Wiesenbilder erhalten von der Deutschen Gartenbaugesellschaft 1822 e.V. als Dankeschön ein Samenpaket mit einer Vielzahl heimischer Wildblumenmischungen aus dem bundesweiten Projekt „Tausende Gärten - Tausende Arten“.

Ihre Bilder senden Sie an: info@dgg1822.de

Eine Aktion der Gartenakademie RLP und der Deutschen Gartenbaugesellschaft 1822 e.V.

Weitere Informationen unter: www.gartenakademie.rlp.de; www.dgg1822.de; www.tausende-gaerten.de.

Bei Fragen zu diesem und anderen gärtnerischen Themen erreichen Sie uns unter folgendem Kontakt:

Gartenakademie Rheinland Pfalz, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, gartenakademie@dlr.rlp.de, www.gartenakademie.rlp.de, Tel: 01805-053202

Landesamt für Steuern

Steuerbegünstigung von Vereinen wird geprüft

Viele Vereine erhalten demnächst ein Informationsschreiben zur Abgabe der Steuererklärungen. Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben.

Die Vereine müssen hierzu bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) sowie Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte und Kopien ihrer Kassenberichte abgeben.

Bei geringen Einnahmen (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 17.500 Euro pro Jahr), reicht zunächst der Tätigkeits- bzw. Geschäftsbericht. In diesen Fällen ist jedoch zusätzlich zum Vordruck „KSt1 mit Anlage Gem“ auch die Anlage „Gem1 – Anlage“ abzugeben. Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen.

Abgabefrist

Vereine, die keine steuerliche Beratung haben, werden gebeten, ihre Steuererklärung bis zum 31.07.2021 einzureichen.

Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist ein Antrag auf Fristverlängerung möglich.

Elektronischen Abgabe der Steuererklärung

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) erforderlich.

Ein Leitfadent bietet den betroffenen Vereinen einen Überblick über die einzelnen Schritte von der Registrierung bis zur fertigen Körperschaftsteuererklärung: www.fin-rlp.de/vordrucke hier unter „Körperschaftsteuer > Gemeinnützigkeit“.

Wie üblich werden keine Steuererklärungs-Formulare an die Vereine versandt.

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer informiert

B 9 - Sanierung der Überführung Ringstraße bei Germersheim

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer informiert darüber, dass ab **Montag, den 17. Mai 2021** auf der B9 die Überführung Ringstraße auf Höhe des US-Depots in Germersheim saniert wird.

Die 1989 erbaute Überführung über die B9 weist Korrosionsschäden an den Stahlträgern auf, welche die Betonfahrbahnplatte der Überführung tragen. Aus diesem Grund wird der Korrosionsschutz an den Stahlträgern erneuert. Gleichzeitig werden auf der Ringstraße die Kappen saniert und die Geländer erhalten eine neue Korrosionsschutzbeschichtung. Für die Erreichbarkeit und zum Schutze des vorbeifahrenden Verkehrs müssen auf der B9 Arbeitsgerüste errichtet werden, wodurch die B9 einspurig an der Baustelle vorbeigeführt wird.

Die Arbeiten erfolgen auf der B9 in drei Bauabschnitten (BA):

1. BA: Die Fahrtrichtung Speyer von Karlsruhe kommend wird eingengt und einspurig an der Baustelle vorbeigeführt. Die Fahrtrichtung Karlsruhe hat keine Einschränkungen.

2. BA: Die jeweils linken Spuren beider Fahrtrichtungen werden für die Arbeiten gesperrt. Der Verkehr wird dann auf die jeweils rechten Fahrstreifen einspurig je Fahrtrichtung an der Baustelle vorbeigeleitet.

3. BA: Der rechte Fahrstreifen in Fahrtrichtung Karlsruhe ist gesperrt und der Verkehr wird auf dem linken Fahrstreifen an der Baustelle vorbeigeleitet. Die Fahrtrichtung Speyer ist zu diesem Zeitpunkt wieder ohne Einschränkung befahrbar.

Weitere Verkehrseinschränkungen wird es parallel zu den BA auf der überführenden Ringstraße geben. Allerdings wird hier lediglich die Geschwindigkeit reduziert. Der Verkehr wird unter Benutzung der mittleren Sperrfläche am Arbeitsbereich vorbeigeleitet. Die Auf- und Abfahrten auf die B9 am US-Depot bleiben während der gesamten Bauzeit offen.

Je BA wird von einer Bauzeit von ca. 5 Wochen ausgegangen, so dass die Verkehrsbeeinträchtigungen ca. 3 - 4 Monate dauern werden.

Die Auftragssumme liegt bei ca. 350.000,00 Euro und wird vom Bund getragen.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer bittet alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen während der Bauzeit.

Daten und Fakten: Baujahr 1989; Länge / Stützweite 36,80 m; Breite 16,50 m.

Aus Kreis und Region

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Blick: Lebendige Gewässer in Rheinland-Pfalz

Einladung zur Onlinediskussion / Jeder Interessierte kann sich mit Ideen und Vorschlägen einbringen / Gewässerschutz geht uns alle an

Wo stehen wir beim Gewässerschutz? Hat sich die Qualität beim Grundwasser, in den Seen und Fließgewässern in den letzten Jahren verbessert? Wo und mit welchen Maßnahmen müssen wir bei der Gewässerreinigung und naturnahen Gewässerentwicklung an Tempo zulegen? Auf digitalen regionalen Informationsveranstaltungen wird mit allen Interessierten darüber diskutiert.

Ihr Gewässereinzugsgebiet: Queich, Klingbach, Wieslauter, Saarbach



Ihr Online-Veranstaltungstermin: 11.05.2021

Bringen auch Sie sich ein - und seien Sie dabei! Einfach online anmelden (<http://www.wrrl-rheinland-pfalz.de>) - und mitreden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Jede Idee, jede Aktivität hilft weiter. Wir freuen uns auf Sie!

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Neubau aus Holz oder Stein?

Ob Massivbau oder Holzständerbauweise - entscheidend für die Höhe der Heizkosten in den folgenden Jahrzehnten ist der energetische Standard.

Fragen hierzu sowie zu allen anderen Bereichen des Energiesparens beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 12.05.21 von 16 - 18.15 Uhr in Kandel** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin: Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 19 Christi Himmelfahrt

auf Freitag, 07.05.2021

KW 21 Pfingstmontag

auf Freitag, 21.05.2021

KW 22 Fronleichnam

auf Freitag, 28.05.2021

17:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren! Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

CDU

Online-Bürgersprechstunde mit Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Donnerstag, 6.5.2021, von 15.00 bis 16.00 Uhr eine Online-Bürgersprechstunde aus Berlin an. Interessierte können sich gerne mit ihren Anliegen und Fragen zu aktuellen politischen Themen an den Abgeordneten wenden. Zugang zum Chat erhalten Interessierte unter thomas-gebhart.de

SPD

Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunde

Für alle Interessierten bietet der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) wieder eine telefonische Bürgersprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich sowohl bei politischen wie auch persönlichen Anliegen telefonisch an den Abgeordneten wenden und über die aktuelle Corona-Situation sowie über Themen der Bundespolitik und des Wahlkreises diskutieren.

Die nächste Telefonsprechstunde findet statt am **Dienstag, 04. Mai 2021**, 08:00 bis 09:30 Uhr.

„Bei meinen Telefonsprechstunden ist derzeit natürlich Corona das bestimmende Thema. Die Bürgerinnen und Bürger stellen mir viele Fragen zu den Maßnahmen im Kampf gegen das Infektionsgeschehen oder zu den wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen, Betriebe und Selbstständige“, so der Abgeordnete. Es sei ihm gerade in dieser Zeit wichtig, im Gespräch zu bleiben und für Fragen, Hinweise oder Sorgen der Bürgerinnen und Bürger da zu sein. „Nur so kann ich wissen, wo Probleme bestehen und wo Politik etwas verändern und besser machen muss“, macht Hitschler deutlich. Alle Interessierten melden sich unter der Telefonnummer 030 227 78700.

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD)

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der nach wie vor wegen den Schutzvorschriften nur eingeschränkt möglich ist. Um mit den Bürger:innen in Kontakt zu bleiben, bietet sie weiterhin Telefonsprechstunden an, die auch nach Bedarf vereinbart werden können. Wenn Sie ein Anliegen haben, vereinbaren Sie gerne per Email: buer@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/5088088) einen persönlichen Termin mit der Abgeordneten.

AfD

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD): Bürgersprechstunde

Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am Montag, 3. Mai 2021 von 10 - 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Schönstattbewegung

Mutter-/Elternsegen für werdende Mütter und ihre Familien

Unter dem Motto „Leben braucht Segen“ lädt die Schönstattbewegung Frauen und Mütter ein zu einem Mutter-/Elternsegen:

Die Segensfeier findet statt am: **Samstag, 8. Mai 2021**, 16 Uhr, Schönstattzentrum Marienpfalz, Herxheim.

Der Schutz des ungeborenen Lebens und der Wunsch, werdende Eltern die Herausforderungen dieser Zeit nicht allein tragen zu lassen, sind die Auslöser dieser Initiative. Eingeladen sind alle werdenden Mütter, die ihr Kind von Anfang an unter den Schutz Gottes gestellt wissen möchten mit ihren Familien und Freunden. Die Veranstaltung findet gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Coronaschutz-Bestimmungen statt!

Bitte **unbedingt anmelden** bei Maria Götz, Tel.Nr.07276/5921 oder Sr. Charissa Frenzl, Tel.Nr. 07276/7618

Kultursommer Rheinland-Pfalz 2021 „Kompass Europa: Nordlichter“



Ausstellung im Kunsthaus des bHK Bellheim. (Sonntag, 20. Juni – Sonntag, 4. Juli 2021).

Öffnungszeiten: am Wochenende 14- 19.00 Uhr
Ausstellungseröffnung: Sonntag 20. Juni 2021, 11.00 Uhr

Nordlicht – Bilder zur Sommernacht

Inspiriert von dem Motto des Kultursommers in Rheinland-Pfalz „Kompass Europa: Nordlichter“ lädt die Künstlergruppe bHK mit Christian Heuchel und Gunter Klag in ihren Ausstellungsräumen im Kunsthaus in Bellheim zu einer nordischen Entdeckungsreise ein. In ihr lassen sie sich nicht nur auf Assoziationen zur nordischen Kunst und Kultur ein, sondern hinterfragen diese auch als Stereotype.

Viele Menschen reisen in die nördlichen Länder, um fasziniert Naturphänomene wie die Mitternachtssonne oder die Polarlichter zu beobachten. Schon seit Tausenden von Jahren fanden diese Phänomene Eingang in Mythen und Sagen der lokalen Bevölkerung.

Auch die Künstlergruppe bHK begibt sich in ihrer Ausstellung „Nordlicht Bilder zur Sommernacht“ auf eine künstlerische Forschungsreise. Dazu haben sie Ralph Musielski (Komparatist) und Mike Überall (Künstler) eingeladen, um sich mit dem sogenannten ‚nordischen Licht‘, der nordeuropäischen Kunst und Kultur, ihrer Stimmung, sowie den kulturellen Stereotypen künstlerisch auseinanderzusetzen.

Für die drei Räume im Kunsthaus haben sie eine zusammenhängende Ausstellungssituation geschaffen. Im ersten Raum eröffnen Zeichnungen und Skizzen eine thematische Annäherung an das Thema. Im zweiten Raum spielt eine Installation aus goldener Rettungsfolie mit dem Licht. Die Ausstellung mündet in dem experimentellen Kurzfilm Nordlicht.

Im Rahmenprogramm am Sonntag, den 20. Juni 2021 findet um 11 Uhr eine Klangperformance von Ralph Musielski und Mike Überall, sowie ein Künstlergespräch statt.

Coronabedingt findet die Ausstellung unter den erforderlichen Hygienemaßnahmen statt. Parallel wird die Eröffnung auch im Livestream unter www.bureau-heuchel.de angeboten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Kunsthaus des bHK, Hauptstraße 129, 76756 Bellheim, Tel.: 0177-5620479

info@bureau-heuchel-klag.de

www.bureau-heuchel-klag.de

Mit freundlicher Unterstützung: Kultursommer Rheinland-Pfalz

Ende des redaktionellen Teils

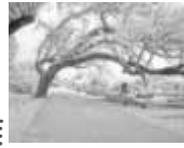
DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de/

GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



FAMILIEN leben

06502
9147-0



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besondere Tage besonders ehren.



Danke sagen!

Kommunions- und

Konfirmationsanzeigen.

Ihre Anzeige online buchen:

anzeigen.wittich.de

Sie können sich auch direkt an den Verlag wenden:

anzeigen@wittich-foehren.de

Telefon: 0 65 02 / 91 47-0

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

KARIBIK-Traumreise 2022



mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***



p.P. ab
1.099 €

vom 24.04.-02.05.2022,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW22

Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagnacht u.a. mit

Roberto Blanco, Stefanie & Eberhard Hertel und Ireen Sheer



Live-Show

Abenteuer

Weltumrundung

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**

- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 30.4.2022



Nicole

Peter Orloff

Judith & Mel

Graham Bonney

Anna-Maria Zimmermann

Mickie Krause

Yvonne & Markus (Neue-Deutsche-Welle)

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!



www.schlagnacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



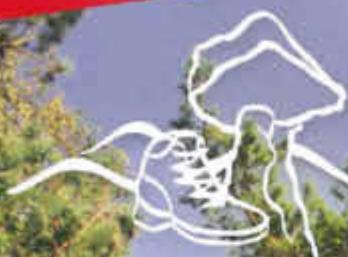
50 € pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

24.4.-2.5.	Frankfurt-Santo Domingo	9-täg. ab 1.099 €
24.4.-9.5.	Frankfurt-Santo Domingo	16-täg. ab 1.599 €
25.4.-3.5.	Frankfurt-Punta Cana	9-täg. ab 1.149 €
25.4.-10.5.	Frankfurt-Punta Cana	16-täg. ab 1.649 €



Urlaubsregion
HAKENSTEIN
im Biosphärenreservat Pfälzerwald



Sieben Premiumwege
auf einen Streich ...
das Wandererlebnis
vom Feinsten im
Pfälzerwald

Foto: Stephanie Ser

Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald
Schuhmeile 1 · 76846 Hauenstein · Tel. 06392 9233380
www.urlaubsregion-hauenstein.de



JOBS IN IHRER REGION

Reinigungskraft in Ottersheim gesucht
Arbeitszeit: 2 Std. / wöchentlich
Telefon: 0 157 82170977

Haushaltshilfe

auf Minijobbasis für 3 - 4 Std. wöchentlich
in **Bellheim** gesucht.
Tel. 0157 - 57 29 70 32

Wir suchen
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
einen Verkäufer (m/w/d)
in Teil- o. Vollzeit

für unsere Getränkemärkte Offenbach, Bellheim und Herxheim.

Sie sind freundlich, kundenorientiert,
körperlich belastbar und im Besitz eines Führerscheins
der Klasse B und eines eigenen PKWs?
Dann kommen Sie zu uns!

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an:
Getränke Mohr GmbH & Co. KG
Breitenweg 8 · 67354 Römerberg · Tel.: 06347/919404
oder per E-Mail an: info@getraenke-mohr.de

Wir suchen

Produktionsmitarbeiter
Elektroniker
Maschinenbediener
Instandhaltungselektriker
(m/w/d)

Weitere Infos hierzu unter:

www.karriere.dbk-group.com

oder schicken Sie Ihren Lebenslauf
direkt an:

bewerbungen-ems@dbk-group.com



DBK EMS GmbH & Co. KG | Nordring 26 | 76761 Rülzheim

BLUMENHAUS

GÖTZ

**Kreative, flexible Floristin
mit Berufserfahrung ab sofort
in Teilzeit gesucht!**

Info: Fr. Heid, Tel. 07272-972183, WhatsApp 0176-66991873
oder blumenhaus.goetz@gmail.com

Kirchstraße 19 • Kuhardt • Tel.: 07272/1319
www.blumen-goetz.com



Stellenausschreibung

Die **Ortsgemeinde Minfeld** sucht zum 01.07.2021 einen/eine Mitarbeiter/-in in Teilzeit (75 %) für ihre Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen eine/-n teamfähige/-n Mitarbeiter/-in mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in oder vergleichbarer Qualifikation. Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **07.05.2021** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) an die

Verbandsgemeinde Kandel
- Personalamt -
Gartenstr. 8
76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lang, Kita-Leitung, Tel. 07275/2988, zur Verfügung. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu.

Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hier finden Sie ...

Ihren neuen Job oder eine
Perspektive. Im Stellenmarkt
Ihres Mitteilungsblattes!



Stellenausschreibung Hort Minfeld

Wir sind ein eingruppiger Hort mit Platz für 20 Kinder im Grundschulalter. Schwerpunkte unserer Arbeit sind: Fördern und Fordern von Selbstständigkeit, vielfältige Bewegungsangebote als Kontrast zum Schulalltag und Vermittlung eines sinnvollen und vielfältigen Umgangs mit freier Zeit. Während der Schulzeit haben wir von 12.00 - 17.00 Uhr, während der Ferien von 8.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Das Team besteht bereits aus 2 Erzieherinnen und darf ab dem 01.07.2021 um eine/n Erzieher/in mit 50%, d.h. 19,5 Stunden in der Woche erweitert werden.

Wir bieten:

- ein motiviertes Team und die Möglichkeit eigene Ideen umzusetzen
- eine 3-Tage-Woche
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in oder einen vergleichbaren Abschluss haben und zu Mehrarbeit in den Ferien bzw. bei Personalausfall bereit sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 07.05.2021 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen an

Verbandsgemeinde Kandel
-Personalamt-
Gartenstr. 8
76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hanewinkel, Hortleitung, Tel. 07275/9140703, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst

Die Verbandsgemeinde Kandel - Jugendpflege - sucht zum 01.09.2021

eine/n **Bundesfreiwillige/n**.

Du bist 18 Jahre oder älter, interessierst dich für die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dann bist du bei uns genau richtig!!!

Was du mitbringen solltest:

- Führerschein Klasse B,
- Bereitschaft, am Nachmittag und Abend in den Jugendtreffs unserer Ortsgemeinden zu arbeiten und
- die Bereitschaft zur Planung und Durchführung der Ferienprogramme.

Was du geboten bekommst:

- Taschengeld,
- Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und
- Seminare durch das Bildungszentrum des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Die Jugendpflege Kandel freut sich über deine aussagekräftige Bewerbung bis spätestens zum 30.04.2021.

Kontakt:

Katharina Hilbert
Jugendpflege Kandel
Gartenstraße 8, 76870 Kandel
Tel. 07275960129 | Mobil: 0159 042 017 07
E-Mail: katharina.hilbert@vg-kandel.de

Erfahrungsbericht der Bundesfreiwilligen:

„Während meines BFDs habe ich den Bereich der Sozialen Arbeit zu schätzen gelernt. Ich konnte nicht nur mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sie unterstützen, sondern durfte auch Menschen aus den verschiedensten sozialen Bereichen helfen. Ich bin sehr froh um mein soziales Jahr. Dadurch habe ich vieles erfahren, neue Fähigkeiten erworben, neue Leute kennengelernt und schöne Erinnerungen geschaffen. Ich habe mich voll und ganz darauf eingelassen und so auch selbst eine sehr positive persönliche Entwicklung gemacht.“
~ 2020 - 2021



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Freckenfeld sucht für ihre Kindertagesstätte „Bärenland“ ab dem 01.07.2021 eine/n **Mitarbeiter/in in Vollzeit** mit 39 Std. sowie eine/n **Mitarbeiter/in in Teilzeit** mit 19,5 Stunden.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen eine/n teamfähige/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder vergleichbare Ausbildung.

Bewerber/innen mit französischen Sprachkenntnissen werden bevorzugt. Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 07.05.2021 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) an die

Verbandsgemeinde Kandel -Personalamt-, Gartenstr. 8, 76870 Kandel
oder per E-Mail: personalamt@vg-kandel.de
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Aurich, Kita-Leitung (Tel. 06340/1733) zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu.

Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bieten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht für ihre **Kindertagesstätte „Die Entdecker“** **zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Vollzeit** (39 Wochenstunden) zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einem befristetem Beschäftigungsverhältnis.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen teamfähige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieher oder vergleichbarer pädagogische Ausbildung.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis **spätestens 07.05.2021** mit den üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel - Personalamt -
Gartenstraße 8, 76870 Kandel
oder per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Happe, Kita-Leitung
(Tel. 07275/9186140), zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



JOBS IN IHRER REGION



Die Miller Service GmbH ist ein stark expandierendes Unternehmen auf den Gebieten der Digitalisierung und Gebäudetechnik mit über 60 Mitarbeitern und sucht ab sofort:

Kaufmännischer Leiter (m/w/d) & Voll- o. Teilzeit

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre
- Sehr gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Personalwirtschaft
- Gute Englisch- und MS-Office-Kenntnisse (insbesondere Excel)
- strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise
- Hohes Maß an Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit und analytischer Denkweise

Bilanzbuchhalter (m/w/d) & Voll- o. Teilzeit

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften bevorzugt mit Schwerpunkt Finance, Accounting und/oder Controlling
- Alternativ eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter
- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung

Elektromeister (m/w/d) & Voll- o. Teilzeit

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Elektromeister
- Kenntnisse im Bereich Optimierung und Instandhaltung von Gebäudetechnik
- Qualitäts- und kundenorientierte Arbeitsweise
- Ganzheitliches Prozessverständnis
- Selbstständigkeit, Kommunikationsstärke, wirtschaftliches Denken

Wir bieten Ihnen:

- Langfristige Beschäftigungsperspektive bei ausgezeichneter Bezahlung
- Eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem modernen Unternehmen
- Positive Unternehmenskultur, geprägt von Teamgeist, Spaß und Leidenschaft
- Flache Hierarchien und Projekte mit viel Eigenverantwortung

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

jobs@miller-service.com

z. Hd. Herr Hammerer unter 01 76 / 45 78 09 40
Speyerer Straße 22 · 67365 Schwegenheim

Die H2MedConsult GmbH ist ein Dienstleistungsunternehmen in den Bereichen Planung und Durchführung von Personalbeschaffung, Materialbeschaffung, Personalentwicklung, Immobilienverwaltung, sowie andere Dienstleistungen für alle Arten von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen.

Wir suchen **ab sofort**

kaufmännische Mitarbeiter/-in (m/w/d), oder Bürokauffrau/-mann (m/w/d) in Vollzeit / Teilzeit oder auf Minijob-Basis

Wir wünschen uns:

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- fundierte Berufserfahrung im administrativen Bereich
- gute EDV-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office
- eine selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- einen sicheren Umgang mit Zahlen, sowie hohes Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten:

- einen vielseitigen und abwechslungsreichen Aufgabenbereich
- eine strukturierte und sorgfältige Einarbeitung + moderne Software
- eine leistungsgerechte Vergütung
- 30 Tage Jahresurlaub
- feste, unbefristete Arbeitsverträge
- individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre Aufgabenbereiche:

- allgemeiner Schriftverkehr und Postbearbeitung
- Verwaltung von Bewohnerakten und Bewohnergeldern
- Fakturierung
- Vertragsmanagement und Fuhrparkverwaltung
- Mahnwesen in enger Zusammenarbeit mit der Buchhaltung
- sonstige administrative Tätigkeiten und allgemeine Büroorganisation

Ihr Einsatzort ist in Landau i. d. Pfalz.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

oder an:

H2MedConsult GmbH
In der südlichen Au 13
76889 Steinfeld

info@h2medconsult.de

Tel. 0 63 40 - 92 59 810

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Jetzt **günstig** online **drucken**
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Suchen Sie Personal nicht in der FERNE. Suchen Sie REGIONAL.



- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – erreichen Sie Ihre Kandidat*innen überall, auch unterwegs!
- ✓ Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen





IMMOBILIEN Welt



Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.

Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.
Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

STOP: SUCHE SCHÖNES BAUGRUNDSTÜCK ZUM KAUFEN VON PRIVAT!

Bitte keine Erbpacht anbieten. Finanzierung gesichert und schnelle Abwicklung möglich. Ich freue mich sehr auf Ihren Anruf ab 18.00 Uhr.
Telefon: 06206-1307978 oder auf den AB sprechen, ich rufe zurück.

Wir kaufen Ihr Haus, Wohnung, Bauplatz

Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.
 Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
info@gtimmobilienservice.de

Grundstücke gesucht !

Sie sind Eigentümer eines Bauplatzes oder Abrissgrundstückes? **Für Wohnbebauung geeignet (auch Abriss)**

Dann senden Sie uns bitte Ihr Angebot an **info@livinghome-immo.de** oder melden sich unter **0152/05471062**.



www.livinghome-immo.de

Besser wohnen ...

In Ihrem Mitteilungsblatt unter Immobilien Welt finden Sie Ihr neues Zuhause.



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
 i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 45,- €
 für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!



Im Weidenschlag Tel. 07274 - 2757
 76726 Germersheim Info@hoffmann-schrott.de

Annahme:
Mo.- Fr. 7.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.30 Uhr

www.hoffmann-schrott.de

Samstag Hähnchentag in Bellheim vor der Post

Richard-Wagner-Str., Albert-Schweitzer-Str.
 Jeden Samstag 11.00 - 13.30 Uhr schlachtfrische gegrillte Hähnchen, Putenkeulen. Hähnchen-Schnitzel, Cordon bleu, Frikadellen und Nuggets, Pommes Frites und diverse Salate.
Auf Ihren Besuch freut sich

Mühl's Grillservice

Tel. 0 72 72 - 56 35 • Mobil 01 70 - 9 00 63 11
 muehl-ruelzheim@t-online.de



Besuchen Sie uns! **www.wittich.de**



Rheinland-Pfalz

IMPFTERMIN-REGISTRIERUNG FÜR NEUE GRUPPE GEÖFFNET

Ab dem **23. April** können sich in Rheinland-Pfalz alle Personen der Priorisierungsgruppe 3 der Bundesimpfverordnung für eine Corona-Schutzimpfung registrieren.

Das sind unter anderem:

- Menschen mit Vorerkrankungen
- Lehrerinnen und Lehrer weiterführender Schulen in Rheinland-Pfalz
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen und Branchen
- Menschen über 60 Jahre

Eine Registrierung ist möglich unter www.impftermin.rlp.de oder 0800 5758100

Weitere Informationen zu der berechtigten Personengruppe sowie zu den Corona-Schutzimpfungen finden Sie auf:

www.corona.rlp.de

Auffüllmaterial sand-kiesig (Z.0)



frei Baustelle, kostenfrei abzugeben,
Einbau möglich zum Selbstkostenpreis.

Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot.

Anfragen über Fon: 07272 93270 und E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühler

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

Entdecken Sie Germersheim

zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten
Sie gerne!

S t a d t G e r m e r s h e i m

Historische Festung
Ursprüngliche Natur
Kunst und
Kultur-Genuss

Wie wäre es mit einem Kunstspaziergang im Mai?
Bewundern Sie 61 sehenswerte Objekte/Skulpturen in ganz Germersheim.
„Kunst- und Skulpturenführer“ für 10,- erhältlich. Versand möglich.
Sichern Sie sich einen Gutschein über eine Stadt- und Festungsführung oder über eine Nachenfahrt auf dem Altrhein!
Das Tourismus-Team freut sich auf Sie!

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:
Paradeplatz 10 · 76726 Germersheim · Tel. 07274/960-301/-302/-303

www.germersheim.eu

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0

info@u-b-werbung.de

Fax 06347 97208-10

Mobil: 0170-1842290

(Herr Ullmer)

Mobil: 0170-1862290

(Herr Brüggemann)

Spanierstraße 70

76879 Essingen in der Pfalz

Mein Traumurlaub

an der
**Mecklenburgischen
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz



039932 825201

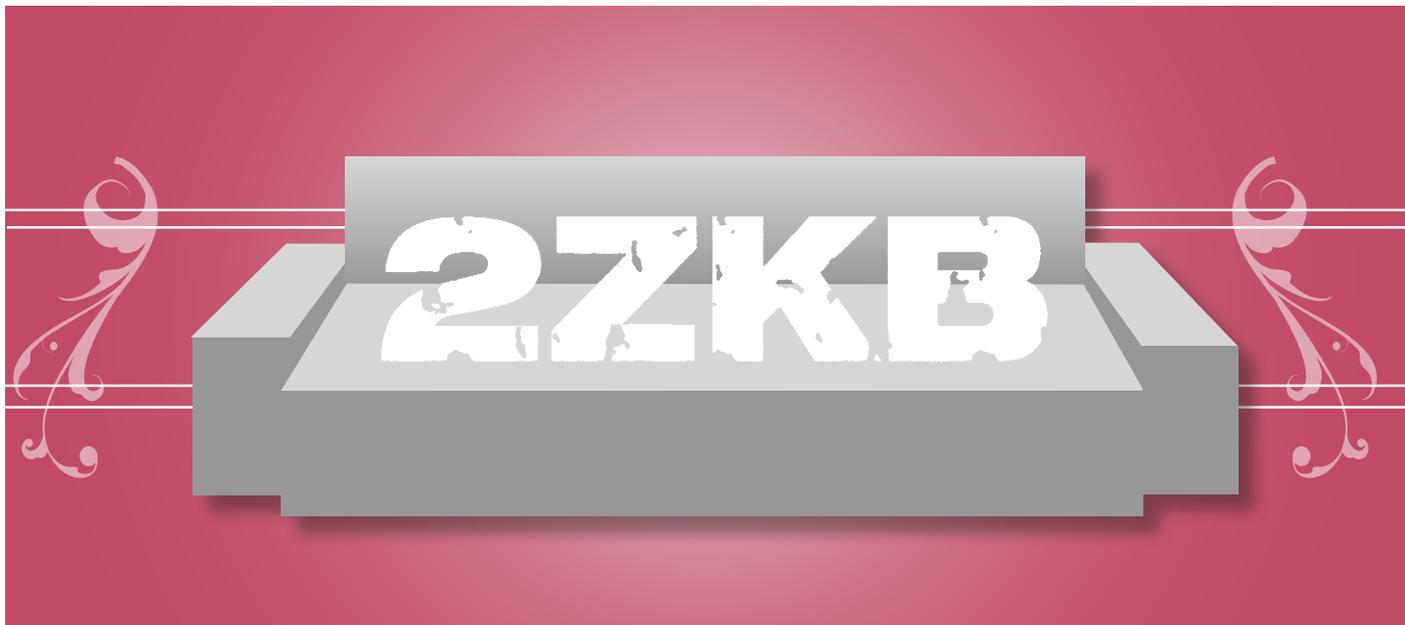
Ferienhäuser & Ferienwohnungen

FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM



*„Als ob der Frühling früher beginnt ...
... und der Sommer niemals endet.“*

Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen

Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Kauf • Neubau • Umschuldung



Repräsentanz Landau
Tel. 0 63 41 - 55 77 60
www.fiba-kredit.de

Ihr Partner für Baufinanzierung und Privatkredite

Ihr Fachmann für Baufinanzierung



H & R Fenster Service

Heneka & Rau

Service rund um Fenster und Türen

- Warten - abdichten - instandsetzen
- Glasreparaturen
- Rollladenreparaturen
- Fenster aus Holz, Kunststoff, Holz-Alu

76661 Philippsburg • Lessingstraße 12
 Telefon: 0 72 56 / 80 85 68 • Fax: 0 72 56 / 80 85 67
 www.hr-fensterservice.de



**Gute Arbeit
 Gutes Team**

+49 6347 608108

10 Wohnungen – barrierefrei – 80 bis 140 m²

- 2 - 3 Zimmer
- EG: 4 Wohnungen mit Garten
- OG: 4 Wohnungen mit Wintergarten
- 2 Penthousewohnungen mit großer Dachterrasse
- Aufzug
- Tiefgarage und Außenstellplätze
- Ruhige Lage, Feldrandnähe, 1a Infrastruktur



Weitere Informationen erhalten Sie bei uns!

Ihr Partner für's Dach...
 Spenglerei - Dachdeckerei

WAGNER

Spenglerei • Dachdeckerei

Klaus Wagner
 Beethovenring 30
 76761 Rülzheim
 Tel.: 0 72 72 / 95 58 41

- Dachfenstereinbau
- Dachrinnen
- Kaminverkleidung
- Reparaturen
- Dacheindeckungen
- Blechdächer
- Gaubenverkleidung
- Flachdächer
- Mauerabdeckungen
- Komplettsanierung



• Türen • Parkett • Laminat

Siedlungsstraße 11 c • 67378 Zeiskam
 Telefon: 0172 - 7238433



Irgendwann kommt jeder an den Punkt, an dem er seine Träume nicht mehr auf die lange Bank schieben will, sondern sie einfach nur verwirklichen möchte. Wie etwa ein Leben unter schattigen Olivenbäumen in der Toskana – ein lang gehegter Wunsch für viele, der bisweilen nur im Urlaub ausgelebt wird. Wer nicht ganzjährig in den Genuss dieses Luxus kommen kann, holt sich mit warmen und edlen Materialien ein wenig mediterranes „Savoir vivre“ in die eigenen vier Wände. Anspruchsvolle Menschen entscheiden sich bei der Ausstattung zusätzlich für Na-

türlichkeit. Denn nur was Lebendigkeit ausstrahlt, gibt diese auch weiter. Das gilt vor allem für einen exklusiven Bodenbelag: Olivenholzparkett. Alle, die für die Ausstattung ihres Bodens das Besondere suchen und müde sind, die immer gleichen Eiche-Ausführungen zu sehen, werden begeistert sein, denn Olivenholzparkett trägt die Sonne des Südens in sich (Infos: www.olivenholzparkett.de). Wer sich nun also den mediterranen Traum erfüllen möchte, lässt sich im örtlichen Fachgeschäft inspirieren.

Foto: Olivenholzparkett.de/interPress

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Wir lassen den Traum vom eigenen Garten wahr werden!

- Anzeige -

Wir, die Firma SBN GbR, sind ein innovatives Familienunternehmen mit langjähriger Erfahrung rund um das Thema Natursteine.

Seit 2007 lohnt sich nicht nur ein Besuch unserer Website, sondern auch ein persönlicher Besuch unserer Ausstellungs- und Lagerfläche in Lingenfeld.

Hier finden sie neben der eigenen Betontankstelle ein umfangreiches Natursteinsortiment.

Edelsplitte in verschiedenen Farben und Größen zählen zu den beliebtesten Natursteinen.

Quellsteine mit Bohrungen ganz nach ihren Wünschen, sowie das passende Zubehör, zählen ebenfalls zu unserem Sortiment.

Auf Wunsch liefern wir das komplette Sortiment mit unseren eigenen Fahrzeugen auch zu ihnen nach Hause.

Eine individuelle und persönliche Beratung unserer Kunden ist uns, als gut sortierter Natursteinhandel, besonders wichtig.

Sehr gute Kontakte zu den umliegenden Handwerkerbetrieben und die Kompetenz aus eigenen Gartenprojekten runden unser Angebot ab.

Auf unserer Homepage finden sie einen kleinen Auszug an Gestaltungsbeispielen für ihre Außenanlage, dabei ist jeder Stein in unserem Sortiment ein Unikat in Form, Farbe und Struktur.

Sollte ihr bevorzugter Naturstein, zur Gestaltung ihrer Außenanlage im Einklang mit der Natur, auf der Homepage aufgeführt sein, so würden wir uns über ihre Nachricht oder einen Besuch in Lingenfeld freuen.

Einige Beispiele aus unserem reichhaltigen Angebot.



Natursteine • Transporte • Betontankstelle



SBN
Natursteine und mehr

Ziersplitte, Zierkiese, Unkrautfolie, Pflaster- und Mauersteine, Palisaden, Leistensteine, Bodenplatten, Wasserspiele, Bruchsteine, Findlinge, Gabionen, Gabionensteine, Feinsteinzeug-Terrassenplatten, Baustoffe, Mutterboden u. v. m.

Lingenfeld · ☎ 0 63 44 / 50 84 74 · www.sbn-lingenfeld.de



SC MALERBETRIEB
SALVATORE CILONA

Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona
Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
76756 Bellheim
Tel.: 07272-7779691
Fax: 07272-7777386
info@maler-cilona.de

www.maler-cilona.de
f [sc.malerbetrieb](https://www.facebook.com/sc.malerbetrieb)

Interessiert?

Die ideale Werbefläche

für Ihre gewerbliche Anzeige



Ihre Ansprechpartner:

Norbert Ullmer

Mobil: 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Mobil: 0170 1862290

E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



gollinger
GmbH

Öl- und Gasheizkessel
Holz- und Pelletkessel
Wärmepumpentechnik
Solarthermieanlagen
Photovoltaikanlagen
Kontrollierte Wohnraumlüftung
Qualifizierter Buderus-Partner

Blockheizkraftwerk
Sanitärinstallation
Badinstallation und -sanierung
seniorengerechte Bäder
Regenwassernutzung
Klimatisierung
Wartungs- und Servicearbeiten

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69



Jetzt anrufen
und unverbindlich
beraten lassen!

**Fliesenfachzentrum
Trauth GmbH**

**Ihr Fliesenleger-Meisterbetrieb
aus Rülzheim**

Sanierung u. Fliesenarbeiten aller Art
aus einer Hand zum Festpreis

- Barrierefreie Bäder und bodenebene Duschen
- Balkon- und Terrassensanierungen
- Spanndecken
- Kooperation mit ortsansässigen Handwerkern, z.B. Maler, Installateur, Elektriker u.v.m.

Bismarckstraße 13
76761 Rülzheim
07272/3272
0151/50167520

info@fliesenfachzentrum.de
www.fliesenfachzentrum.de

**Spielberger
Insektenschutz**

Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122
76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
info@insektenschutz-spielberger.de

INSEKTEN
SCHUTZ
NEHER

**Abdichtungs- und Beschichtungssysteme
für Terrassen, Balkone, Treppen, Innenbereich**

vorher

nachher

Neue Mühlgasse 78
76761 Rülzheim
Tel. 07272/71 987
Fax 072 72/97 28 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de | www.botekinfo.de

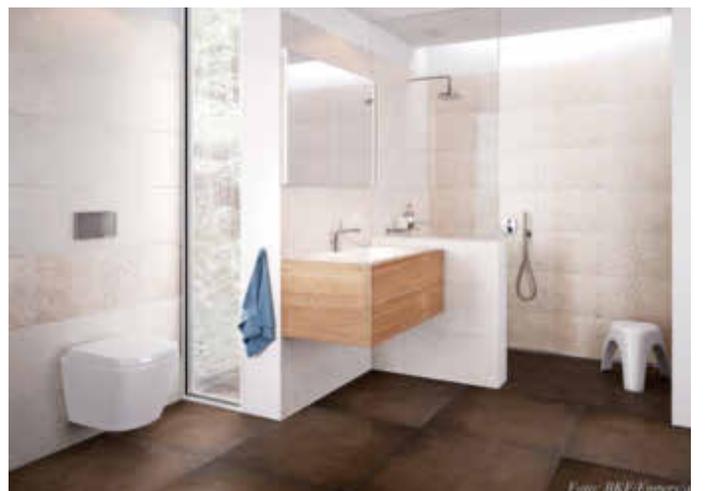
BoTek
RODENTEXPERTE

Moderne Fliesen

spp-o Für Bauherren und Sanierer, die ein neues Bad planen, ist es lohnenswert, sich mit der Wandgestaltung zu beschäftigen. Denn die Gestaltung von Wand- und Boden prägt später die Atmosphäre im fertigen Bad. Darüber hinaus beeinflussen Fliesenformate und ihre Anordnung die Wirkung von Flächen. So „weiten“ die derzeit beliebten Fliesen im Quer- und Riegelformat Wandflächen, wenn sie horizontal verlegt sind. Umgekehrt lässt sich mit hochkant verlegten Rechteck-Formaten die Decke optisch nach oben strecken. Neben ihrer hohen Funktionalität, denn Keramik ist nach wie vor dauerhaft hygienisch, reinigungsfreundlich, feuchtigkeits- und fleckbeständig wie kaum ein

anderes Belagsmaterial, avancieren Fliesen derzeit aufgrund ihrer großen Designvielfalt bei zahlreichen Badgestaltern und Innenarchitekten zu einem beliebten Gestaltungselement (www.deutsche-fliese.de). Mit einer bislang nicht gekannten Vielfalt an Formaten, Oberflächenstrukturen und Dekoreffekten bieten die aktuellen Fliesenkollektionen deutscher Hersteller stilistisch unzählige Möglichkeiten, um die Wände im Bad individuell und zeitlos schön zu gestalten. Bettina Schmall-Reinbold, Vorstandsmitglied der Landesfachgruppe Hessen im Fachverband Fliesen + Naturstein, gibt Bauherren folgende Tipps zum Thema Wandgestaltung im Bad: „Moderne Fliesen, reinigungsfreundlich, feuchtigkeits- und fleckbeständig wie kaum ein

Foto: BKF/Engers/spp-o



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Wann lohnt sich der Fenstertausch?

Moderne Wärmeschutzfenster sagen alten Energieschleudern den Kampf an



Wärmeschutzgläser reduzieren den Energieverbrauch. Gerade bei Mehrfamilienhäusern machen sich die Gläser in der Energiebilanz deutlich bemerkbar.

Foto: Weru/interPress

VON ERFAHRUNG UND QUALITÄT PROFITIEREN

Gerade auch bei Fenstern und Türen sind Spezialisten heißbegehrt



Perfekter Auftritt: Da jedes Modell individuell auf Maß gefertigt wird, findet sich für jeden Geschmack die passende Lösung.

Bei Fenstern wie bei Türen.

Foto: perfecta/interPress

Abwicklung von Sturmschäden und kleineren Reparaturen

- BEDACHUNGEN
- ZIMMEREI
- BAUSPENGLEREI
- GERÜSTBAU
- AUTOKRANARBEITEN

Dächer für Generationen

Ausgezeichnet

Fachbetrieb der Dachdeckerinnung

www.schuschu-dach.de

SCHUSCHU Dach+Wand GmbH | Tel: 07274/94830

Hafenstr. 7 | e.mail: germersheim@schuschu-dach.de

76726 Germersheim

GROSSE AUSSTELLUNG

Idee von uns. Fenster von **SCHÜCO.**

FENSTER- & TÜRTECHNIK

MADE IN GERMANY

RC 2

GEPRÜFTE SICHERHEIT

DIN EN 1627

20% KfW

FÖRDERFÄHIG

Muttertag

Der Muttertag

Immer am 2. Maisonntag wird in mehr als 40 Ländern der Muttertag, der Feiertag zu Ehren der Mütter, begangen. Die Wurzeln des Muttertags in seiner heutigen Form liegen in der britischen bzw. US-amerikanischen Frauenbewegung. Konkret sind hier zwei Namen zu nennen:

Zum einen Ann Maria Reeves Jarvis: Die US-Amerikanerin gründete in den 1860ern die Bewegung namens Mothers Friendships Day, die Müttern einen regelmäßigen Austausch im Rahmen sogenannter Mothers Day Meetings ermöglichen sollten. Ihre Tochter Anna Marie kämpfte ab 1907 für einen Mütter-Ehrentag. Anlass war

der erste Todestag ihrer eigenen Mutter.

Julia Ward Howe wiederum startete 1870 die Mütter-Friedenstag-Initiative „Peace and Motherhood“, die sich gegen den Zwang des Militärdienstes ihrer Söhne und die Vielzahl an Toten richtete.

US-Präsident Thomas Woodrow Wilson erklärte 1914 per Gesetz den Muttertag zum offiziellen Staatsfeiertag. In Deutschland wurde der neue Brauch vor allem durch die Förderung des Verbandes Deutscher Blumenhändler nach dem 1. Weltkrieg übernommen; die weiße Nelke galt damals als Symbol des Muttertags.

An Mutter denken – Blumen schenken!

Duftend - vielfältig - einfach schön

BLUMENHAUS MEES
Hintere Straße 17 - Telefon: 0 72 72 / 82 08
AM SONNTAG, 9. MAI, VON 9 - 12 UHR GEÖFFNET
Ich bitte um rechtzeitige Vorbestellung.

Man hat keine **wichtigere** Autor: Unbekannt
Verbündete auf dieser Welt als **seine Mutter**

Spargelzeit

Gesunder Spargel

Im Frühling wächst bei vielen die Vorfreude auf die Spargelsaison. Das Stangengemüse ist lecker, punktet aber auch mit positiven Effekten für die Gesundheit. Spargel ist ein Schlankmacher. Er hat nur sehr wenige Kalorien, da er zu 95 Prozent aus Wasser besteht. Gleichzeitig ist er eine

wahre Quelle für Vitamine und Vitalstoffe, besonders reich ist er an Vitamin K, Folsäure und verschiedenen B-Vitaminen. Wer jedoch an Nierensteinen oder erhöhten Harnsäurewerten leidet, sollte sich vor dem Verzehr über mögliche negative Folgen informieren.

Kartoffelhof
Böhmen

Im Vogelgesang 2
Bellheim
Telefon 0 72 72 / 86 04

Täglich frischer Spargel*
sowie **Erdbeeren**
und **Rhabarber**
Topfpflanzen

* auf Wunsch auch frisch geschält

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9 – 18 Uhr
Sa. 9 – 13 Uhr · Sonn- und Feiertage 10 – 12 Uhr

– Frisches Obst und Gemüse –

Fängt der Spargel an zu schießen, muss man schnell die Fenster schließen” | Volksmund

Motorträume

Clean Bär
Autowäsche

Wo Frühjahrsputz Spaß bringt !!! Bis bald, Dein Clean Bär

SB-Autowäsche in Bellheim
Gewerbegebiet in der Fellach: gleich bei Strohmeier Gilb

REIFEN HARZ

Bellheim • Gewerbegebiet • Tel.: 07272/92870

Einfach riesig ist die Auswahl und **SUPER PREISWERT**

- Neureifen • Montageservice
- Reifen gebraucht • alle Größen
- Instandsetzungen aller Art

KFZ-MEISTERBETRIEB
• Allround-Service für alle Marken

DEKRA -Stützpunkt **HU-/AU-Service**
mittwochs ab 14.30 Uhr • freitags ab 8.00 Uhr

Frühjahrscheck fürs Zweirad

Zum Start in die neue Zweiradsaison sollten Sie Ihr Bike gründlich durchchecken. Überprüfen Sie Reifen, Licht, Bremsen & Co., bevor es mit dem Rad wieder auf Tour geht. Gut funktionierende Bremsen sind dabei das A und O, wenn Sie sich wieder ins Straßenge-tümmel begeben. Testen Sie daher unbedingt vor der ersten Fahrt, ob die Bremsen noch gut in Schuss sind. Lassen sich die Bremsen leicht betätigen und reagieren diese gleichmäßig und kräftig, ist alles okay. Greifen die Bremsen nur ver-zögert oder sind die Bremsbeläge verschlissen, sollten Sie das Bremssystem reparieren und die Beläge austauschen. Wer bei den Bremsen Mängel feststellt und keine Erfahrung beim Reparieren hat, sollte den Bremsen-Check in einer Werkstatt erledigen lassen. Auch wenn Sie keine Fahrten bei Nacht planen, sollten Sie trotzdem die Beleuchtung checken. Denn bereits bei Fahrten in der Dämmerung sind gutes Licht und ausreichend Reflektoren eine kleine Lebensversicherung. acv



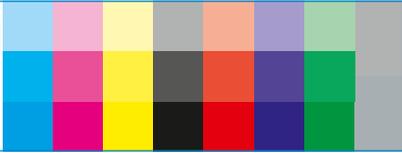
CONTAINERDIENST - TRANSPORTE
 JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
 ☎ 0177 2504511

Sammler sucht
 Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente,
 Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
 Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Sparta GmbH bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gerd Jubelt bei.

Farbanzeigen fallen auf!
 Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Aktuell führen wir unsere „BESUCHE“ telefonisch durch.



„Halo, wie geht's?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflegevereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert sich um Sie und ist für Sie da!“

Terminvereinbarungen für Besuche bei:

Lydia Herberger
 07272 – 919177
 l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



SOZIALSTATION
 Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Elektro-Hausgeräte

Höhl

Elektro Groß- & Kleingeräte
Ersatzteile und Zubehör

76756 Bellheim - Karl-Silbernagel-Str. 14
 Mobil 0160-90223063

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

			
HEIZÖL	DIESEL	HOLZPELLETS	FLASCHENGAS
Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode	Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an	Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause	Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
 In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0
www.sefrin-oil.de



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

RENZ RENZ

Bernhard Renz
 RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
 67378 ZEISKAM
 TEL. +49 6347 3449710
 info@ra-renz.de
 www.renzlaw.de

Hiermit erkläre ich euch zu
(EX-)MANN & (EX-)FRAU

Wenn es doch nur so einfach wäre! Ich berate und vertrete Sie in allen Familienangelegenheiten.



Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.

Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

www.gewerbeverband-bellheim.de



ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi

SCHUBERTSTR. 21 · 76756 BELLHEIM · TEL. 07272-8614 · FAX 07272-71280

Lockdown? Unser Service geht weiter!

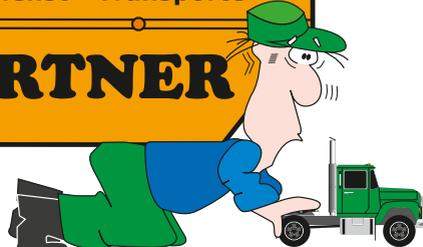
Wir liefern, installieren und reparieren unter Einhaltung der geltenden Hygienrichtlinien. **Rufen Sie uns an!**

www.elektro-settelmeier.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



KRAUS
BESTATTUNGEN

Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

0 72 72 82 12

www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
SEIT ÜBER 65 JAHREN

Gaststätte
Grüner Baum

Inh. Alexander Sohl
Seit 1895

1. Mai bieten wir zum Abholen oder Liefern an:

1 Handkäs mit Musik, 1 Portion weißer Käse, Radieschen, dazu 2 Scheiben Brot und Butter 6,90 Euro

2 Handkäse mit Musik, 1 größere Portion weißer Käse, Radieschen, dazu 4 Scheiben Brot und Butter 9,90 Euro

Täglich wechselndes Tagesessen! Wir bitten um Vorbestellung.

Auf Ihren Besuch freuen sich Familie Sohl & Team

Liefer- und Abholzeiten:
Di - So 11.30 - 14.00 Uhr und 18.00 - 20.30 Uhr

Prälat-Storck-Str. 7 | 76756 Bellheim | Telefon: 07272 74793



ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de



AUTOHAUS
ELSNER
GMBH

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de

BEI UNS!

PEUGEOT

kg
AUTOGLAS
Klare Sicht. Klare Sache.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Interessiert?

Die ideale Werbefläche

für Ihre gewerbliche Anzeige!

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Rufen Sie uns an!
Wir informieren und beraten gerne vor Ort.

Tel. 06347 97208-0

Essingen | Spanierstr. 70 | info@u-b-werbung.de